IMT Nuremberg Archives

H – 262

International Court of Justice

File Copy

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 24. Januar 1946
Sitzung 10.00 bis 13.00 Uhr.

CAPT. PRICEMANN: Meine Herren Richter! Der Angeklagte Sreicher und der Angeklagte Kaltenbrunner sind beide wegen Krankheit abwesend.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Meine Herren Richter! Bevor das Gericht sich gestern vertagte, sprach ich ueber den Teil der Mithilfe, die der Angeklagte von Neurath beim Angriff gegen Oesterreich leistete.

Bevor ich zu dem naechsten Punkt uebergehe, moechte ich das Gericht ersuchen, das Original-Exhibit zu betrachten, auf das ich gestern Bezug nahm. Es ist Dokument 3287 PS, US-Exhibit 128, ein Brief aus der Feder dieses Angeklagten an Sir Novile Henderson, der damals der britische Botschafter war.

VORSITZENDER: Welche Seite hatten Sie gesagt?

SIR MAXWELL-FYFE: Es ist das Dokument 3287 PS. Ich verweise nur auf das Original selbst, auf Seite 92 des Dokumentenbuches. Dies ist eine beglaubigte Absdhrift des Originals, die von dem britischen Aussenminister beglaubigt ist. Das Gericht wird sehen, die Ueberschrift lautet: Der Praesident des Geheimen Kabinettsrats. Das ist der Punkt, auf den ich hinweisen moechte. Ob dieser Kabinettsrat ueberhaupt bestand und jeweils taetig war, der Brief dieses Angeklagten hat nun die Ueberschrift, in der dieser Posten erwaehnt ist.

Der naechste Schritt in den Angriff gegen Oesterreich ist der folgende. Als Oesterreich besetzt wurde, versicherte der Angeklagte von Neurath Herrn Jan Masaryk, dem tschechischen Botschafter in Berlin, dass die Tschechoslowakei um ihre Unabhaengigkeit auch weiterhin nicht besorgt zu sein braucht. Das beweist das Dokument auf Seite 123, TC 27, das ich bereits als GB 21 als Beweismittel unterbreitet habe. Es stammt von Herrn Jan Masaryk an Lord Halifax, der damals der englische Aussenminister war. Und wenn es mir gestattet ist, den zweiten Paragraphen zu verlesen, um das Gericht darueber aufzuklaeren unter welchen Umstaenden es geschrieben wurde:

"Die Regierung der tschechoslowakischen Republik wuenscht der Regierung seiner Majestaet zu versichern, dass sie gestern abend, am 11. Maerz hat Feldmarschall Goering 2 Erklaerungen an Herrn M.

H0262 - 0002

Mastny, den tschechischslowakischen Vertreter in Berlin, abgegeben und versichert ihm, dass die Dinge die in Oesterreich vorgekommen sind, in keiner Weise einen ueblichen Einfluss auf die Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich haben. Er betonte weiterhih, den engsten Wunsch Deutschlands, die Beziehungen weiterhin zu verbessern. "

Und dann sind die Einzelheiten angegeben, wie Goering sich dabei ausdrueckte, 4 Paragraphen spaeter:

"Herr Mastny war in der Lage, ihm bestimmte und bindende Zusicherungen in dieser Beziehung zu geben, das heisst dem Angeklagten Goering. Und heute sprach ich mit Baron von Neurath, der ihm unter anderem die Versicherung gab, dass Deutschland sich selbst noch immer an die im Oktober 1925 in Locarno abgeschlossene deutsch-tschechoslowakische Schiedsvereinbarung gebunden fuehlte."

Angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte von Neurath bei einer Konferenz am 5. November, 4 Monate vorher anwesend war, als er Hitlers Ansicht ueber die Tschechoslowakei hoerte und dass dies nur 6 Monate vorher war, bevor dieser Vertrag gebrochen wurde. Dieser Paragraph ist ein ausgezeichnetes Beispiel fuer die Technik, mit der dieser Angeklagte arbeitete.

Wir sprechen nunmehr ueber den Angriff auf die Tschechoslowakei. Am 28. Mai 1938 konferierte Hitler mit seinen prominentesten Mitarbeitern, darunter Beck, von Brauchitsch, Raeder, Keitel, Goering und Ribbentrop., wobei Hitler nochmals darauf hinwies, dass die Vorbereitungen fuer ein militaerisches Vorgehen gegen die Tschechoslowakei fuer Otkober zu treffen sei. Es wird angenommen, es ist nicht bewiesen, dass der Angeklagte von Neurath dabei anwesend war. Ein Bericht ueber die Konferenz steht im Dokumentenbuch.

VORSITZENDER: Ist irgend ein Beweis dafuer gegeben, dass Neurath anwesend war?

SIR MAXWELL-FYFE: Nein, wir haben keine Beweise dafuer, wer bei der Konferenz anwesend war. Es ist keine komplette Liste der Anwesenden vorhanden.

VORSITZENDER: In dem Dokument ueber die Konferenz steht nicht wer anwesend war.

H0262-0003

SIR MAXWELL-FYFE: Es erscheint nicht im Dokument wer anwesend war. Aus diesem Grunde habe ich darauf hingewiesen, dass es nur angemommen wir, dass von Neurath anwesend war.

Am 4. September 1938 erliess die Regierung, der von Neurath angehoerte, ein neues Reichsverteidigungsgesetz, worin die verschiedenen Pflichtbereiche bereits in Erwartung eines Krieges festgelegt wurden. Dieses Gesetz sah genau wie das vorherige Geheime Reichsverteidigungsgesetz einen Reichsverteidigungsrat vor, dem alle Kriegsvorbereitungen unterstanden. Ich habe bereits auf Dokument 2194 PS hingewiesen, US-Exhibit 36, worin diese Tatsachen niedergelegt sind.

Dann kam das Abkommen von Muenchen am 29. September 1938. Jedoch trotz dieses Abkommens marschierten deutsche Truppen am 14.Maerz 1939 in die Tschechoslowakei ein. Die Proklamation Hitlers an das deutsche Volk und der Befehl an die Wehrmacht ist das Dokument TC 50, GB 7, das das Gericht auf Seite 124 des Dokumentenbuches findet. Dieses Dokument ist bereits verlesen und es ist nicht noetig, dass ich es noch einmal zitiere.

Am 16. Maerz 1939 erliess die deutsche Regierung, der von Neurath immer noch angehoerte, die Verordnung des Fuehrers und Reichskanzlers, ueber die Schaffung des Protektorats Boehmen und Maehren vom 16. Maerz 1939. Hier handelt es sich und es steht auf Seite 126 des Dokumentenbuches, Dokument TC 51, GB 8. Im Moment moechte ich dies uebergehen, werde jedoch spaeter noch einmal darauf zurueckkommen.

Hier handelt es sich um ein Gesetz ueber die Schaffung des Protektorats Boehmen und Maehren.

Um jedoch hier weiterzugehen. In der naechsten Woche unterschrieb der Angeklagte von Ribbentrop einen Vertrag mit der Tschechoslovakei, siehe Seite 129, das Gericht wird sich vielleicht an den 2ten Paragraphen dieses Paktes erinnern, der den Zweck hatte, den Schutz des deutschdn Reiches und der deutschen Wehrmacht, die das Recht haben, jederzeit militaerische Befestigungen und Garnisonen herzustellen, und zwar in einem Gebiet im Westen, im Westen als Grenze, die Grenze des Staates Tschechoslowakei und oestlich v der allgemeinen Linie, Ostrand der kleinen Karpathen, Ostrand der Weissen Karpathen und Ostrand des Javornik-Gebirges.

Die Slowakische Regierung wird veranlassen, dass der fuer diese Anlagen erforderliche Grund und Boden der deutschen Wehrmacht zur Verfuegung

H0262 - 0004

H0262 – 0005

gestellt wird. Ferner wird die Slowakische Regierung einer Regelung zustimmen, die zur zollfreien Versorgung der deutschen Truppen und zur zollfreien Belieferung der militaerischen Anlagen aus dem Reich erforderlich ist.

Das Gericht wird sich auch daran erinnern, dass das Endziel Hitler's Politik bei einer Sitzung am 5. November 1937 bekannt wurde, bei welcher dieser Angeklagte anwesend war und dass diese Politik die Wiederaufnahme des Dranges nach Osten und die Herbeischaffung von Lebensraum verfolgte. Dies laesst sich aus dem Text dieses Paktes erkennen und nun kommen wir zum fuenften Teil des Verbrechertums des Angeklagten von Neurath.

Die Beibehaltung des Postens als Reichsprotektor von Boehmen und Maehren bezeugte der Angeklagte von Neurath damit, dass er persoenlich die Angriffe gegen die Tschechoslowakei gut hiess.

H0262-0006

Er beteiligte sich weiter aktiv an der Verschwoerung zum Angriff auf die Welt und bei der Durchfuehrung dieser Politik, die auf die Verletzung der Kriegsgesetze und auf die Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit hinzielte. Das Gericht weiss, dass ich nicht meinen Sowjet-Kollegen vorausgreifen will. Ich will jedoch dem Gericht die Grundlage fuer diese Verbrechen zeigen, die dadurch geschaffen wurde, dass dieser Angeklagte eine legale Position innehatte. Bei der Uebernahme seines Postens als Protektor erhielt von Neurath weitere Machtbefugnisse. Der Erlass, wonach das Protektorat geschaffen wurde, besagt unter anderem:

Ich verweise das Gericht auf Seite 216 des Dokumentenbuches, auf Artikel 5 des Erlasses:

1. "Als Wahrer der Reichsinteressen ernennt der Fuehrer und Reichskanzler den Reichsprotektor in Boehmen und Maehren mit dem Amtssitz in Prag.

2. Der Reichsprotektor hat als Vertreter des Fuehrers und Reichskanzlers und als Beauftragter der Reichsregierung die Aufgabe, fuer die Beachtung der politischen Richtlinien des Fuehrers und Kanzlers zu sorgen.

3. Die Mitglieder der Regierung des Protektorats werden vom Reichsprotektor bestaetigt. Die Bestaetigung kann zurueckgenommen werden.

4. Der Reichsprotektor ist befugt, sich ueber alle Massnahmen der Regierung des Protektorats unterrichten zu lassen und ihr Ratschlaege zu erteilen. Er kann gegen Massnahmen, die das Reich zu schaedigen geeignet sind, Einspruch einlegen und bei Gefahr im Verzug die fuer das allgemeine Interesse notwendigen Anordnungen zu treffen.

5. Die Verkuendung von Gesetzesverordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie der Vollzug von Verwaltungsmassnahmen sind rechtsunwirksam, wenn der Reichsprotektor Einspruch erhebt."

Zu Beginn des Protektorats wurden die Machtbefugnisse des Angeklagten von Neurath durch eine Reihe von grundlegenden Verfuegungen

H0262-0007

ergaenzt, um deren amtsmaessige Kenntnisnahme ich das Gericht ersuche. Sie schufen die sogenannte legale Grundlage fuer die in Angriff zu nehmende Politik und das Programm. Sie hatten als Endziel die systematische Zersetzung der Landeshoheit der Tschechen:

1. Eine Verfuegung, worin Volksgenossen in der Tschechoslowakei zu Vorzugsbuergern gemacht wurden. Ich verweise hier auf die offizielle Verfuegung des Fuehrers und Reichskanzlers mit Bezug auf das Protektorat von Boehmen und Maehren, die ich gerade erwaehnte.

2. Akt betreffend Anstellung von deutschen Buergern in den Grossdeutschen Reichstag, die im Protektorat Boehmen und Maehren wohnhaft sind; 13. April 1939.

3. Eine Verfuegung betreffend Erlangung der deutschen Buergerrechte fuer fruehere tschechische Buerger deutscher Herkunft; 20. April 1931.

Weiter gab es eine Reihe von Verfuegungen, wonach deutsche Volksgenossen in der Tschechoslowakei eine Vorzugsstellung innerhalb des Gesetzes und in den Gerichten bekamen.

1. Ein Befehl inBezug auf die Anwendung der Kriminal-Jurisdiktion im Protektorat Boehmen und Maehren; 14. April 1939.

2. EinBefehl betreffend Anwendung der Jurisdiktion in Zivilprozessen gleichen Datum.

3. Ein Befehl betreffend Anwendung der militaerischen Jurisdiktion vom 8. Mai 1939.

Weitere Verfuegungen geben dem Protektor die Befugnis, durch Erlass die autonomen Gesetze des Protektorats zu veraendern. Dies ist in einer Vorschrift ueber die Gesetzgebung im Protektorat von Boehmen und Maehren vom 17. Juni 1939 enthalten.

Schliesslich bekam der Protektor zusammen mit dem Reichsfuehrer SS und Chef der deutschen Polizei das Recht, falls notwendig, auch Polizeimassnahmen zu ergreifen, die ueber die gewoehnlich den Polizeimassnahmen gesetzten Grenzen hinausgehen.

Angesichts des Textes dieses Befehls kann das Gericht - ich bitte

H0262 - 0008

um amtliche Kenntnisnahme, da es im Reichsgesetzblatt steht; in das Dokumentenbuch auf Seite 131 eingefuegt - erschien, wie es ueber menschliche Vorstellungskraft hinausgeht, was fuer polizeiliche Massnahmen es geben kann, die ueber den gewoehnlichen Polizeimassnahmen gesetzten Grenzen hinausgehen. Wir haben die Polizeimassnahmen gesehen, die in Deutschland zwischen 1933 und 1939 ergriffen wurden. Wenn eine derartige Erhoehung der Machtbefugnisse ueberhaupt moeglich war, so hat diese der Angeklagte von Neurath bekommen und hat dieselben zur Unterdrueckung der Tschechen angewandt.

Die offene Regierungsmethoden des Protektors beruhten auf dem Hauptziel, naemlich der Zerstoerung der Tschechen an das Volk und Absorbierung verschiedener Gebiete in das deutsche Reich. Ich verweise das Gericht auf Seite 131/32, worin das Dokument 862-PS zu finden ist, USA-Exhibit 313; obwohl dieses schon verlesen worden ist, bitte ich um etwas Geduld der Herren Richter, um zu erkennen, worum es sich hier handelt, naemlich eine Aktennotiz, unterschrieben von Generalleutnant der Infanterie Friderici. Ueberschrift: "Der Wehrmachtbevollmaechtigte beim Reichsprotektor in Boehmen und Maehren." Es ist eine geheime Kommandosache vom 15. Oktober 1940, d.h. ein Jahr, bevor der Angeklagte von Neurath auf Urlaub ging, am 27. September 1941.

Der Titel lautet: "Grundsaetze der Politik im Protektorat".

Es ist in vier Ausfertigungen geschrieben worden und ging auch an den Angeklagten Keitel und an den Angeklagten Jodl; es beginnt: Am 9. Oktober dieses Jahres hat das Amt des Reichsprotektors eine Dienstbesprechung abgehalten, in der Staatssekretaer K.H. Frank (das ist nicht der Angeklagte Frank; es ist Karl Hermann Frank) im folgenden ausfuehrt:

Seit Errichtung des Protektorats von Boehmen und Maehren haben sowohl Parteidienststellen und Wirtschaftskreise, als auch zentrale Behoerdendienststellen von Berlin Erwaegungen ueber die Loesung des tschechischen Problems angestellt. Der Reichsprotektor hat zu diesen

H0262 – 0009

verschiedenen Plaenen nach reiflicher Ueberlegung in einer Denkschrift Stellung genommen. In dieser wurden dann 3 Loesungsmoeglichkeiten aufgezeigt:

a) Deutsche Durchdringung Maehrens und Abbau des tschechischen Volksteils auf ein Restboehmen. Diese Loesung wird, da ja das tschechische Problem, wenn auch in verminderter Form, weiterbestehen bleiben wird, als nicht befriedigend bezeichnet.

b) Gegen die an sich totalste Loesung, naemlich die Aussiedlung der gesamten Tschechen, sprechen mannigfache Gruende und die Denkschrift kommt zu dem Ergebnis, dass sie in absehbarer Zeit undurchfuehrbar ist.

c) Assimilierung des Deutschtums, d.h. Aufsaugung etwa der Haelfte des tschechischen Volksteils in Deutschland, insoweit dieser bluts- oder sonst wertmaessig Bedeutung hat.

Dies wird u.a. auch durch vermehrten Arbeitseinsatz von Tschechen im Reichsgebiet, ausgenommen die sudetendeutschen Fremdgebiete, also durch Zerstreuung des geschlossenen tschechischen Volksteils, erfolgen.

H0262 - 0010

die andere Haelfte des tschechischen Volksteils muss auf die verschiedenste Art ihrer Macht enthoben, ausgeschaltet und auseinandergebracht werden. Dies gilt besonders fuer die rassischen mongoloiden Teile und einen grossen Teil der intellektuellen Schicht. Letztere ist ideologisch wohl kaum zu gewinnen und wurde dadurch, dass sie immer wieder Fuehrungsansprueche gegenueber den anderen tschechischen Volksteilen erhebt, eine Belastung darstellen und damit einer raschen Assimilierung im Wege stehen. Elemente, die der beabsichtigten Germanisierung entgegenarbeiten, muessen scharf angepackt und ausgeschaltet werden. Die oben aufgezeigte Entwicklung setzt natuerlich ein vermehrtes Hereinstroemen Grossdeutscher aus dem Reichsgebiet in das Protektorat voraus.

Der Fuehrer hat nach einem Vortrag die Loesung C gewaehlt, als Richtlinie fuer die Loesung des tschechischen Problems, d.h. die Assimilierung, und entschieden, dass bei aeusserer Beibehaltung der Autonomie im Protektorat die Germanisierung fuer die kommenden Jahre einheitlich vom Amt des Reichsprotektors wahrgenommen werden muesse. Von Seiten der Wehrmacht ergeben sich aus obigem keine wesentlichen Folgerungen.

Dies ist die Weisung, die immer von hier ausgegangen ist. Ich beziehe mich in diesem Zusammenhang auf die unterm 12. Juli 1939 an das Oberkommando der Wehrmacht gesandte Denkschrift, betitelt: "Das tschechische Problem", unterschrieben von dem stellv. Wehrmachtsbevollmaechtigten.

Dies war die Ansicht des Reichsprotektors, die die Basis seiner ganzen Regierungspolitik darstellte. Hiermit begann dann ein Programm zur Konsolidierung der deutschen Kontrolle in Boehmen und Maehren mittels systematischer Unterdrueckung der Tschechen. Buergerrechte wurden abgeschafft und der einheimische politische, wirtschaftliche und kulturelle Bau wurde durch ein Terrorregime unterwuehlt, worueber meine russischen Kollegen mehr sprechen werden. Sie werden beweisen, dass der einzige Schutz, den dieser Angeklagte ueberhaupt jemanden gewaehrte, der Schutz fuer die Begeher unzaehliger Verbrechen war.

Ich habe das Gericht schon darauf aufmerksam gemacht, wieviele Ehren und Belohnungen dieser Angeklagte fuer seine Betaetigung erhielt.

H0262 - 0011

Wir duerfen wohl sagen, dass Hitler ihn geradezu mit mehr Ehren ueberschuettete als viele der fuehrenden Nazis, die von Anfang an Parteigenossen gewesen waren. Seine Ernennung - nachdem er sein Amt als Reichsaussenminister niedergelegt hatte - zum Praesidenten des neugeschaffenen Geheimen Kabinettsrats war selbst schon eine einzigartige Auszeichnung. Am 22. September 1940 verlieh ihm Hitler das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse als Reichsprotektor fuer Boehmen und Maehren. Siehe Deutsches Nachrichtenbuero vom 22. September 1940.

Er bekam ebenfalls das Goldene Parteiabzeichen und, wie ich dem Gericht schon gesagt habe, wurde er am 21. Juni 1943 von Hitler persoenlich vom Gruppenfuehrer zum Obergruppenfuehrer der SS befoerdert. Wie ich des weiteren schon betont habe, waren er und der Angeklagte von Ribbentrop die einzigen beiden Deutschen, soviel ich weiss, denen der Adler-Orden verliehen wurde, eine Auszeichnung, die gewoehnlich nur Auslaender erhielten.

Sein 70. Geburtstag am 2. Februar 1943 wurde von den meisten deutschen Zeitungen dazu benuetzt, seine vielen Jahre des Dienstes fuer das Nazi-Regime in hoechsten Worten zu loben. Alle diese Dienste kann man nach der Ansicht der Anklagebehoerde in zwei Art und Weisen zusammenfassen:

1.) Er war ein grosser Wuchler innerhalb der konservativen politischen Kreise Deutschlands. Diese waren zunaechst gegen die Nazi eingestellt gewesen, aenderten jedoch ihre Haltung zum Teil angesichts des Angeklagten als einem der Ihren, der sich voll und ganz den Nazis verschrieben hatte.

2.) Dank seines ihm vorangehenden Rufes als Diplomat war die oeffentliche Meinung im Ausland langsam dahingehend, dass er im Kabinett verbleiben und dass sein eigenes Ehrenwort und seine Zusicherungen nichts gelten wuerden. Es war fuer Hitler hoechst wichtig, dass seine eigene Bereitschaft, jedes Ehrenwort und jede Verpflichtung nach Belieben zu brechen, der Welt gegenueber moeglichst lange verborgen blieb. Zu diesem Zweck fand er in dem Angeklagten von Neurath ein ueberaus dienliches Werkzeug.

Damit endet die Beweisfuehrung gegen den Angeklagten von Neurath.

VORSITZENDER: Im Hinblick auf den Antrag, der vom Vertreter fuer den Ange-

H0262 - 0012

klagten Hess gestern gestellt wurde, wird das Gericht die Beweisfuehrung des Einzelfalles gegen Hess vertagen und nunmehr die Beweisfuehrung des Falles durch den franzoesischen Anklagevertreter vornehmen lassen.

M. DUBOST: Herr Praesident ! Im Verlauf der Darlegungen der Beschuldigung, die auf den Angeklagten lasten, haben meine britischen und amerikanischen Kollegen den Beweis erbracht, dass diese Maenner einen Plan, ein Komplott fuer die Beherrschung von Europa formten und ausgefuehrt haben. Sie haben Ihnen gezeigt, welcher Verbrechen gegen den Frieden diese Maenner sich schuldig gemacht haben, indem sie ungerechte Kriege entfesselten. Sie haben Ihnen gezeigt, dass sie als Herren von Nazi-Deutschland ungerechte Kriege mit Vorbedacht geplant hatten und an den Komplotten teilnahmen.

Zunaechst haben meine franzoesischen Kollegen und Freunde Ihnen Dokumente vorgelegt, die dartun, dass die verschiedenen Hauptangeklagten als Fuehrer von Nazi-Deutschlnad fuer die wiederholten Verletzungen der Rechte und Gebraeuche des Krieges verantwortlich sind, die von Maennern des Reiches im Verlaufe der militaerischen Operationen vorgenommen wurden.

Und doch, wir muessen Ihnen noch die Greueltaten dartun, deren die Maenner, die Frauen und die Kinder der westlichen besetzten Laender die Opfer geworden sind. Wir haben vor, hier den Beweis zu erbringen, dass die Angeklagten als Leiter von Hitler-Deutschland systematisch eine Politik der Ausrottung angewandt haben, deren Grausamkeit sich von Tag zu Tag steigerte, bis zum deutschen Zusammenbruch; dass diese Greuel von den Angeklagten bedacht und gewollt worden sind, dass die Angeklagten sie befohlen haben als Teil eines Systems, das ihnen erlauben sollte, ihre politischen Absichten durchzusetzen. Diese politischen Absichten sind der Zement, der alle Taten, die vorgebracht werden, verbindet, die Verbrechen gegen die Person und gegen das Eigentum, die bisher von meinen Kollegen von der franzoesischen Generalstaatsanwaltschaft vorgebracht worden sind und sich eng auf den Krieg bezogen. Sie waren daher sehr ausgesprochene Kriegsverbrechen. Die Struktur derjenigen, die ich Ihnen vortragen werde, uebersteigt in ihrer Bedeutung und ihrer Tragweite jene. Sie bilden einen Teil einer Politik der Beherrschung und der Ausdehnung noch ueber den Krieg hinaus. Hilter selbst hat diese Politik definiert

H0262 - 0013

in einer seiner Reden am 16. Mai 1927 in Muenchen. An jenem Tage warnte er seine Zuhoerer vor der Gefahr, die Frankreich, ein landwirtschaftliches Land von 44 Millionen Einwohnern, Deutschland bedeuten koennte, ein ueberindustrialisiertes Land von 70 Millionen Menschen. An diesem Tage sagte Hitler:

"Es gibt nur eine Moeglichkeit fuer Deutschland, um der Einkreisung zu entgehen, naemlich die Vernichtung des Staates, der in der Natur der Dinge stets ein toedlicher Feind sein wird, und das ist Frankreich. Wenn ein Volk seine Existenz von einem Feind bedroht sieht, kann dieses Volk nur ein Ziel haben, und das ist die Vernichtung seines Feindes."

Waehrend der ersten Monate nach dem Siege schien es, als ob die Deutschen die Absicht der Vernichtung aufgegeben haetten. Das war nur ein Schachzug. Sie hofften, in ihrem Krieg gegen England, alsdann gegen Russland, die Nationen des Westens hinein zu ziehen, die sie unterwoffen hatten. Indem sie sich der Schurkerei und der Gewalt bedienten, versuchten sie, die westlichen Nationen zur Mitarbeit zu bringen, die Voelker setzten dem jedoch Widerstand entgegen.

Alsdann gaben die Angeklagten diese Taktik auf und kamen auf ihr Vernichtungsprogramm zurueck, die Vernichtung der besiegten Voelker, um in Europa den Raum zu schaffen, der noetig war fuer 200 Millionen Deutsche, die sie in zukuenftigen Generationen zu schaffen hofften. Diese Vernichtung, diese Annullierung - ich benutze die Ausdruecke, die Hitler gebracht hatte - wurde unter den verschiedensten Vorwaenden vorgenommen. Eliminierung der minderwertigen oder vernegerten Rassen, Vernichtung des Bolschewismus, Vernichtung der juedischen Freimaurerischen Einfluesse, die der falschen Neuordnung in Europa sich entgegensetzten.

H0262 - 0014

Tatsaechlich war diese Vernichtung, diese Ausrottung gerichte auf die Ermordung der alliierten Soehne, oder der lebenden Kraefte die dem Nazismus ein Hindernis entgegenstellten. Sie gingen auch auf die Herabsetzung des Lebenspotentials der unterworfenen Voelke: hinaus.

Ich werde Ihnen darlegen, wie all dies nach wohl vorbedachtem Plan geschah, dessen grausames Vorhandensein unter anderem durch die hartnaeckige Wiederholung der Tatbestaende in allen besetzten Laendern bewiesen ist. Im Angesicht dieser hartnaeckigen Wiederholungen ist es nicht moeglich zu behaupten, dass nur der, der das Verbrechen begangen hat, schuldig ist. Diese hartnaeckige Wiederholung beweist, dass ein und derselbe verbrecherische Wille alle Mitglieder der deutschen Regierung vereinigt hat, alle Leiter des deutschen Reiches.

Aus diesem gemeinsamen Willen ist die amtliche Terror- und Vernichtungspolitik geboren worden, die das Beil des Henkers geleitet hat. Es ist, weil sie an der Bildung dieses gemeinsamen Willens teilgenommen haben, dass alle diese Angeklagten hier heute vor uns als Hauptkriegsverbrecher stehen. Ich werde auf diese Idee zurueckkommen, denn nach Beendigung meiner Darlegungen werden wir nach juristischem Brauch die Verbrechen richtig definieren muessen

Erlauben Sie mir schon heute, einige Angaben zu machen, hinsichtlich der Art und Weise, in der ich mit Ihrer guetigen Erlaubnis meine Darlegungen machen werde. Die Tatsachen, die ich Ihnen beweisen muss, basieren auf Zeugenaussagen. Wir haetten hier leider unzaehlige Zeugen; ihre Vernehmung, ihre Aussagen, sind bereits von einer franzoesischen Stelle gesammelt worden. Es scheint uns, dass es eine Vereinfachung bedeuten wuerde, eine Verkuerzung, indem wir Ihnen nur Auszuege der schriftlichen Zeugenaussagen vorlegen. Mit Ihrer Erlaubnis werde ich mich auf die Verlesung von schriftlichen Aussagen beschraenken, die in Frankreich von amtlich Stellen aufgenommen worden sind, die damit betraut waren. Wenn es jedoch im Verlaufe meiner Darlegungen notwendig erscheinen sollte,

H0262 - 0015

Zeugen hier im Gerichtssaal zu vernehmen, werden wir das tun, aber stets besorgt, in keiner Weise die Verhandlung zu verlangsamen, sondern sie zu einem schnellen Ende zu fuehren.

Die Gesamtfrage der Greueltaten wird durch die deutsche Terrorpolitik bestimmt. In dieser Beziehung gibt es bereits Praezedenzfaelle in der deutschen Kriegsfuehrung. Wir alle erinnern un der Hinrichtungen von Geiseln in Dinant im Kriege von 1914, der Hinrichtungen von Geiseln in der Zitadelle von Salnice und Dinant. Aber der Nazismus hat diese Terrorpolitik jetzt auf den Hoehepunkt und zur Vervollkommnung gebracht. Fuer ihn ist der Terror ein Mittel der Unterwerfung. Wir alle erinnern uns an den Propaganda-Film der uns vorgefuehrt worden ist, der insbesondere in Oslo aufgenommen wurde, kurz vor der Invasion. Fuer den Nazismus ist der Terror ein Mittel, Voelker zu unterwerfen, um sie den Zwecken seiner Politik gefuegig zu machen. Die ersten Zeichen dieser Terrorpolitik waehrend der Besatzung sind den Franzosen noch erinnerlich. Sie sahen auf den Mauern von Paris und in den Hauptstaedten Frankreich nur einige Monate nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes rote Zettel erscheinen mit schwarzem Rand, die die ersten Ermordungen von Geiseln verkuendeten. Wir erinnern uns an Muetter, die Zeugen waren der Erschiessung ihrer Soehne. Diese Ermordungen wurden vorgenommen durch die Besetzungsmacht, nachdem antideutsche Vorfaelle sich ereignet hatten. Diese Vorfaelle waren die Antwort des franzoesischen Volkes auf die amtliche Politik der Zusammenarbeit. Der Widerstand gegen diese Politik wurde staerker und staerker. Er organisierte sich und damit nahmen die Unterdrueckungsmassnahmen bis 1944 an Staerke zu, dem Hoehepunkt des deutschen Terrors in Frankreich und die Laender des Westens. In dem Augenblick sprachen die Armee, die Polizei und SS nicht mehr von der Hinrichtung der Geiseln, sie organisierten geradezu Vergeltungsexpeditionen, im Verlaufe derer ganze Doerfer in Brand gesteckt wurden, tausende von Zivilisten getoetet, festgenommen oder deportiert wurden aber bevor sie dahinkamen, versuchten die Deutschen, diese Hand-

H0262 - 0016

lungen in den Augen der oeffentlichen Meinung zu rechtfertigen. Wir werden zeigen, dass sie ein ganzes Gesetzbuch ueber Geiseln veroeffentlichten und vorgaben, nur Achtung fuer das Gesetz aufzulegen jedesmal, wenn sie zu Zwangsmassnahmen und Vergeltungsmassnahmen uebergingen. Das Nehmen von Geiseln ist verboten durch Artikel 50 der Haager Konvention. Ich moechte diesen Text verlesen. Es ist die 4. Haager Konvention, Artikel 50:

"Keine Kollektivstrafe geldlicher oder anderer Natur kann den Bevoelkerungen auferlegt werden auf Grund von Einzelhandlungen, derer sie nicht insgesamt fuer schuldig erachtet werden koennen."

Und trotzdem machten der deutsche Generalstab die deutsche Regierung dieses Recht zu nichts und stellen ein Recht auf, ein Gesetz in systematischer Verletzung der Haager Konvention.

Ich werde Ihnen beschreiben, wie der Generalstab sein eigenes sogenanntes Recht der Geiseln durchfuehrte, ein sogenanntes Gesetz das in Frankreich seinen genauen Ausdruck fand im Gesetzbuch ueber Geiseln durch Stuelpnagel. Ich werde Ihnen nebenbei dartun, wer unter den hier Angeklagten daran besonders schuldig war.

Am 15. Februar 1940 rechtfertigt ein Geheimbericht des OKW., der an den Angeklagten Goering gerichtet war, die Festnahme von Geiseln, wie es sich aus Dokument 1585-PS ergibt, das ich mir vorzulesen erlauben werde. Dieses Dokument ist datiert:

"Berlin, 15. Februar 1940. Die Ueberschrift ist geheim.

Oberkommando der Wehrmacht an den Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

Betrifft: Geiselnahme.

Nach Ansicht des OKW ist die Festnahme von Geiseln berechtigt in allen Faellen, in denen die Sicherheit der Truppe und die Erfuellung ihres Auftrages dies verlangt. Im wesentlichen wird das bei Widerstand oder bei unsicherer Haltung der Bevoelkerung in einem besetzten Gebiet in Frage kommen. Voraussetzung dabei ist, dass sich die Truppe im Kampf befindet, oder dass eine Lage besteht, in der andere Mittel zur Herstellung der Sicherheit nicht ausreichen.

H0262 -0017

4. Absatz:

"Bei Auswahl der Geiseln wird zu beachten sein, dass ihre Festnahme nur dann in Frage kommt, wenn die aufsaessigen Teile der Bevoelkerung ein Interesse am Leben der Geiseln haben. Die Geiseln werden daher den Bevoelkerungskreisen zu entnehmen sein, von denen eine feindselige Haltung zu erwarten ist. Die Geiselnahme wird nur auf solche Personen anzuwenden sein, von denen anzunehmen ist, dass ihr Schicksal die Aufruehrer beeinflussen wird."

Dieses Dokument wird von der franzoesischen Delegation unter Nr. 267 vorgelegt.

H0262-0018

Der Angeklagte Goering hat diesem niemals widersprochen, soweit ich weiss.

Hier ist ein weiterer Absatz, der in einer Anweisung Nr. F 508 des Oberbefehlshaber der Landarmee in Frankreich enthalten ist, Verwaltungsabteilung, gezeichnet "Stroccius" und das Datum vom 12. September 1940 traegt, 3 Monate nach Beginn der Besetzung werden die Geiseln dort in der folgenden Weise definiert. Seite 2 Nr. 4:

"Geiseln sind Landeseinwohner, die mit ihrem Leben fuer ein einwandfreies Verhalten der Bevoelkerung einzustehen haben. Die Verantwortung fuer ihr Schicksal soll also in die Haende ihrer Landsleute gelegt werden. Der Bevoelkerung muss deshalb in jedem oeffentlich angedroht werden, dass fuer feindselige Handlungen Einzelner die Geiseln haftbar gemacht werden. Als Geiseln kommen nur franzoesische Staatsangehoerige in Betracht."
Ich wiederhole:

"Als Geiseln kommen nur franzoesische Staatsangehoerige in Betrac Geiseln koennen nur fuer Handlungen haftbar gemacht werden, die nach ihrer Festnahme und nach der oeffentlichen Androhung begangen werden." Dieselbe Defination der Geiseln findet sich in Erlass F 510 des Generals von Stuelpnagel vom 26. Maerz 1941, die von Stuelpnagel gezeihhnet ist. Diese Verordnung wirft 5 fruehere Verordnungen ausser Kraft, vom 12. September 1940. Dieses ist besprochen worden in mehreren Erlassen und 2 Verordnungen des Generalstabes; die Daten davon finden sich am Kopf des Briefes, 2. November und 13. Februar, Seite 2:
"Allgemeines.
1. Werden von Landeseinwohnern Gewalttaten gegen Besatzungsangehoerige begangen, Anlagen und Einrichtungen der Wehrmacht beschaedigt oder zerstoert, oder sonst Angriffe gegen die Sicherhei

H0262-0019

deutscher Einheiten und Dienststellen gerichtet und ist bei der gegebenen Sachlage die Bevoelkerung des Tatortes oder des engeren Bereiches als mitverantwortlich fuer diese Sabotagehandlungen anzusehen, so koennen Vorbeugungs- und Suehnemassnahmen angeordnet werden, durch die die Bevoelkerung von der kuenftigen Begehung, Foerderung oder Duldung solcher Taten abgeschreckt werden soll. Als mitverantwortlich fuer die Sabotagehandlungen Einzelner ist die Bevoelkerung zu behandeln, wenn sie durch ihr allgemeines Verhalten gegenueber der deutschen Wehrmacht feindselige Handlungen Einzelner beguenstigt durch passiven Widerstand gegen die Aufklaerung frucherer Sabotagehandlungen boeswillige Elemente zu solchen Taten ermutigt oder sonst einen guenstigen Boden fuer Widersetzlichkeiten gegen die deutsche Besatzung geschaffen hat. Alle Massnahmen muessen so getroffen werden, dass sie auch durchgefuehrt werden koennen. Androhung ohne Durchfuehrung wirkt als Schwaeche."
Diese beiden Zeilen finden sich oben auf Seite 3 des franzoesische Textes. Ich lege diese zwei Dokumente als Nr. 268 und 269 vor. Bisher finden wir noch keine Spur in diesen deutschen Texten einer Bestaetigung, dass die Geiselnahme ein Recht der Besatzungsmacht bedeutet. Aber hier ist ein deutsches Dokument, das ausdruecklich diese Idee formulieren wird. Es ist die Nr. F-507 im Dokumentenbuch, datiert:
"Bruessel den 18. April 1944." Es ist geschrieben vom Chefrichter beim Militaer-Befehlshaber in Belgien und Nordfrankreich und ist gerichtet an die deutsche Waffenstillstandskommission in Wiesbaden Er traegt oben den Vermerk: "Geheime Kommandosache.
Betrifft: Erschiessung von 8 Terroristen in Lille am 22. Dezember 43. Bezug: Dortiges Schreiben."
Sie werden in der Mitte des 2. Absatzes des Textes lesen wie folgt Im uebrigen stehe ich auf dem Standpunkt, dass die rechtlichen Grundlagen der Massnahmen der Oberfeldkommandantur Lille auf Grund des Schreibens meiner Gruppe Polizei vom 2. Maerz 1943 der

Waffenstillstandskommission gegenueber hinreichend begruendet worden sind und sich weitere Ausfuehrungen uruebrigen. Die Waffenstillstandskommission ist durchaus in die Lage versetzt, den Franzosen, sofern sie ueberhaupt auf die Anfrage in dieser Ausfuehrlichkeit eingehen willm zu erklaeren, dass die Erschiessungen nach den allgemeinen Grund saetzen des Geiselrechts erfolgt sind."

Es handelt sich also ganz offensichtlich um eine Staatsgrunddoktri Unschuldige werden das Pfand. Sie muessen mit ihrem Leben fuer das Verhalten ihrer Mitbuerger gegenueber der Besatzungsarmee einsteh Wenn irgend etwas begangen wird, woran sie gar nicht teilgenommen haben, sind sie einer Kollektivstrafe unterworfen, die selbst der Tod sein kann. Dies ist vom Oberkommando befohlen worden, trotz der Einsprueche der franzoesischen Vertretung bei der Waffenstillstandskommission. Ich sage, dass diese These von Oberkommando aufgestellt war, und ich werde den Beweis dafuer erbringen. Keitel zeichnet am 16. September 1941 einen Allgemeinbefehl, der bereits vorgelesen worden ist und der die Nr. 389-PS traegt. Dies Befehl bezieht sich auf alle Gebiete im Westen und im Nordwesten und ist gerichtet, wie die Adressenliste zeigt, an alle Kommandanten der Laender,die damals von Deutschland besetzt waren, Frankrei Belgien, Norwegen, Holland, Daenemark, Ostlaender, Ukraine, Serbie Saloniki, Suedgriechenland und Kreta. Dieser Befehl ist waehrend der gesamten Kriegsdauer angewandt worden. Wir haben einen Text von 1944, der sich darauf bezieht. Dieser Befehl von Keitel als Chef des OKW ist bestimmt durch sehr starken antikommunistischen Gefuehle, Er richtet sich auf die Unterdruecknng aller Art mit Ruecksicht und in Bezug auf alle Zivilbevoelkerung. Dieser Befehl, welcher sich selbst bezieht auf Befehlshaber, deren Truppen im Westen sind, sagt, dass man in allen Faellen, in welchen Attentate gegen die Deutsche Wehrmacht vorgenommen werden, feststellen muss, dass es sich dort um ein Massenunternehmen handelt, - ich lese den

H0262 - 0021

2. Paragraphen des Textes - das von Moskau aus dirigiert wird in einem grossen Plan und denen auch alle die Handlungen in die Schuhe zuzuschieben sind, die in Gegenden stattfinden, die noch ruhig sind. Dementsprechend verordnet Keitel, dass bis zu 50 und 100 Kommunisten fuer jeden getoeteten deutschen Soldaten erschossen werden. Dieses ist eine politische Idee, die wir immer wieder in allen Faellen des deutschen Terrors finden werden.
Fuer die Hitler-Propaganda ist jeder Widerstand gegen Deutschland kommunistischen Ursprunges, wenn nicht kommunistischen Inhaltes. Die Deutschen hoffen, so von dem Widerstand die Nationalisten abzulenken, die, wie sie glauben, alle antikommunistisch sind; sie hoffen immer noch, Frankreich und die anderen besiegten Westlaende in feindliche Parteien zu teilen und so eine Partei in ihren Diensten unter Vorwand des Anti-Kommunismus zu stellen.

VORSITZENDER: Es waere die guenstigste Zeit, fuer 10 Minuten zu unterbrechen.

(Die Sitzung wurde unterbrochen von 11.20 - 11.30)

H0262 - 0022

M.Dubost: Wir kamen vor der Pause bis zu dem von Angeklagten Keitel am 16. September 1940 erlassenen Befehl, der sich, wie ich schon ausgefuehrt habe, mit der Frage der Geiseln befasst. Der Befehl Keitels vom 24. September 1941 bestaetigt das. Wir beziehen uns auf Dokument Nr.271, welches Sie im Dokumentenbuch unter Nr.RF 554 finden werden. Ich will den ersten Absatz verlesen:
"Auf Grund von Weisungen des Fuehrers hat das Oberkommando der Wehrmacht am 16.September 1941 einen Erlass ueber die kommunistische Aufstandsbewegung in den besetzten Gebieten herausgegeben. Dieser Erlass ist dem Auswaertigen Amt im Wege des Botschaftsrates Ritter uebermittelt worden. Der Erlass beschaeftigt sich auch mit der Frage der Verhaengung der Todesurteilen und Kriegsgerichtsverfahren.

Aus dem Erlass ergibt sich, dass in den besetzten Gebieten in Hinkunft mit groesster Schaerfe vorgegangen werden muss."

Die Auswahl von Geiseln geht auch aus dem Schriftstueck 877-PS hervor, das noch vor dem Angriff Deutschlands auf Russland herausgegeben wurde. Es ist notwendig, das Gericht an dieses Schriftstueck noch einmal zu erinnern, weil es den vorgefassten Plan des deutschen Oberkommandos und der Nazifizierung zeigt, der darin bestand, die besetzten Laender aufzuspalten um dem Widerstand der Patrioten seinen patriotischen Charakter zu nehmen und einen politischen Widerstand daraus zu machen der er in Wirklichkeit nie war, auf Seite 2, vierter Absatz dieses Schriftstueckes sind folgende Saetze enthalten:

"Hierbei ist festzuhalten, dass ausser den sonst bekaempften Widersachern der Truppe diesmal als besonders gefaehrliches und jede Ordnung zersetzendes Element aus der Zivilbevoelkerung der Traeger der juedisch-bolschewistischen Weltanschauung entgegentritt. Es ist kein Zweifel, dass er seine Waffe der Zersetzung heimtueckisch und aus dem Hinterhalt, wo er nur kann, gegen die im Kampf stehende und das Land befriedende deutsche Wehrmacht gebraucht."

Dieses Dokument ist ein offizielles Schriftstueck des Generalstabes des deutschen Oberkommandos. Es drueckt die allgemeinen Grundsaetze der gesamten deutschen Fuehrungsstaebe aus.
Keitel war es, der der Formulierung dieser Parteigrundsaetze vorstand. Er war es, der diese Politik befahl. Er war nicht nur ein Mann des Krieges unter dem Befehl seiner Regierung, sondern gleichzeitig ein nationalsozialistischer Politiker

H0262 - 0023

dessen Taten gleichzeitig die eines Befehlshabers und eines Politikers waren, welche der Politik der Nazipartei dienten. Das wird durch das Ihnen gerade verlesene Dokument bewiesen --- der General, der gleichzeitig ein Politiker ist, - Politik einerseits und die Leitung des Krieges andererseits sind verflochten zur Erreichung seiner Absicht.

Fuer jemanden, der die deutschen Gedankenge kennt, die niemals Krieg und Poltik voneinander schieden, ist dies nicht ueberraschend. Clausewitz sagte: "Krieg ist Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln."

Es ist dies in zweifacher Hinsicht wichtig , es entsteht daraus eine ungeheure Anklage gegen Keitel. Er ist es,der den Generalstab der deutschen Armee begruendete. Sie werden aus diesem Dokument sehen, dass die Anklage gegen Keitel berechtigt ist, denn der deutsche Generalstab vereinte sich mit der verbrecherischen Politik des deutschen Reichskabinetts.

Fuer Frankreich wurden die allgemeinen Befehle Keitels von Stuelpnagel in seinen Befehlen vom 30.September 1941 angenommen, die in Frankreich unter den Namen "Geiselgesetzbuch" besser bekannt sind, das fruehere Befehle, besonders den vom 23.August 1941, in ihren Einzelheiten erklaert und wiederholt dieser Befehl vom 30.September 1941 ist von groesster Wichtigkeit. Um die Begleitumstaende darzulegen, wie franzoesische Geiseln behandelt wurden, bin ich gezwungen, Ihnen groessere Auszuege daraus vorzulegen. Er bestimmt in seinem dritten Absatz die Kategorien von Franzosen, die als Geiseln in Frage kommen.

Ich werde dieses Dokument, das ich dem Gericht unter Nr.274 vorlege, verlesen und zwar den ersten Absatz nach dem Titel "Geiselnahme":

"1.) Am 22.August 1941 habe ich folgende Bekanntmachung erlassen:

"Am Morgen des 21.August 1941 ist in Paris ein deutscher Wehrmachtangehoeriger einem Mordanschlag zum Opfer gefallen.

Ich bestimmte daher:

1.) Saemtliche von deutschen Deinststellen oder fuer deutsche Dienststellen in Frankreich in Haft irgendeiner Art gehaltenen Franzosen gelten vom 23.August ab als Geiseln.

2.) Von diesen Geiseln wird bei jedem weiteren Anlass eine der Schwere der Straftat entsprechende Anzahl erschossen werden."

H0262-0024

"2.) Am 19. September 1941 habe ich durch eine Mitteilung an den Generalbevollmaechtigten der franzoesischen Regierung beim Militaerbefehlshaber in Frankreich angeordnet, dass vom 19. September 1941 ab saemtliche maennlichen Franzosen, die sich wegen kommunistischer oder anarchistischer Betaetigung in Haft irgendeiner Art bei franzoesischen Dienststellen befinden oder in Haft genommen werden, von den franzoesischen Dienststellen gleichzeitig auch fuer den Militaerbefehlshaber in Frankreich in Haft zu halten sind.

3.) Auf Grund meiner Bekanntmachung vom 22. August 1941 und meiner Anordnung vom 19. September 1941 sind daher folgende Personengruppen Geiseln:

a) Saemtliche Franzosen, die von deutschen Dienststellen in Haft irgend einer Art, z.B. Polizeihaft, Untersuchungshaft, Strafhaft, gehalten werden.

b) Saemtliche Franzosen, die von franzoesischen Dienststellen in Frankreich fuer deutsche Dienststellen in Haft irgend einer Art gehalten werden. Dazu gehoeren:

aa) saemtliche Franzosen, die sich wegen kommunistischer oder anarchistischer Betaetigung bei franzoesischen Dienststellen in Haft irgendeiner Art befinden;

bb) saemtliche Franzosen, gegen die von den franzoesischen Strafvollstreckungsbehoerden auf Ersuchen der deutschen Wehrmachtgerichte die von diesen erkannten Freiheitsstrafen vollstreckt werden (Paragraph 2 der Verordnung ueber die Rechtspflege im besetzten Gebiet vom 23.Juli 1940: VOBIF S.59);

cc) saemtliche Franzosen, die auf Verlangen deutscher Dienststellen von franzoesischen Dienststellen festgenommen und in Haft gehalten werden oder von deutschen Dienststellen mit dem Auftrag, sie in Haft zu halten, ueber geben werden.

c) Staatenlose Landeseinwohner, die schon laengere Zeit in Frankreich leben, gelten im Sinne meiner Bekanntmachung vom 22.August 1941 als Franzosen.

III.

Haftentlassung.

Personen, die am 22.August 1941, bzw. am 19.September 1941 noch nicht in Haft

H0262 - 0025

waren, aber spaeter festgenommen wurden oder noch festgenommen werden, sind, sofern die uebrigen Voraussetzungen auf sie zutreffen, von der Festnahme ab Geiseln.

Die Entlassung von Haeftlingen, die wegen Ablaufs der Strafzeit, Aufhebung des Haftbefehls oder aus sonstigen Gruenden an sich geboten ist, wird durch meine Bekanntmachung vom 22.August 1941 nicht gehindert. Die Entlassenen sind nicht mehr Geiseln.

Soweit sich Personen wegen kommunistischer oder anarchistischer Betaetigung bei franzoesischen Dienststellen in Haft irgendeiner Art befinden, ist ihre Entlassung, wie ich der franzoesischen Regierung mitgeteilt habe, nur mit meiner Zustimmung moeglich."

In einem der naechsten Paragraphen ist folgender Satz enthalten: "Die Bezirkschef haben daher fuer ihre Bezirke aus dem Gesamtbestand an Haeftlingen (Geiseln) diejenigen auszuwaehlen, die praktisch fuer eine Exekution in Frage kommen koennen, und sie in eine Geiselliste aufzunehmen."

Vors.: Aus welchem Paragraphen lesen Sie jetzt ?

M.Dubost: Es ist die Zusammenfassung des vierten Absatzes.

Wenn Sie es erlauben, verlese ich den ganzen Text, Herr Vorsitzender. "Absatz 4): Wenn sich ein Vorfall ereignet, der es gemaess meiner Ankuendigung vom 22.August 1941....."

Vors.: Welchen Absatz lesen Sie nunmehr ?

M.Dubost: Ich bitte um Entschuldigung, Absatz 6 auf Seite 4

H0262 – 0026

"Wenn sich ein Vorfall ereignen sollte, und es gemaess meiner Anordnung vom 22. August 1941 notwendig werden sollte, Geisseln zu erschiessen, so muss die Erschiessung nach erlassenem Befehl unverzueglich erfolgen. Die Bezirks-Chefs haben daher fuer ihre Bezirke aus dem gesamten Bestand an Haeftlingen diejenigen auszuwaehlen, die praktisch fuer eine Exekution in Frage kommen koennen und die in einer Geisel-Liste aufzunehmen sind. Diese Geisel-Liste bildete die Grundlage fuer die im Falle einer Exekution zu machenden Vorschlaege.

1.) Nach den bisherigen Beobachtungen kann angenommen werden, dass die Attentaeter aus kommunistischen oder anarchistischen Terrorkreisen stammen. Die Bezirks-Chefs haben daher sofort aus den Haeftlingen diejenigen Personen auszuwaehlen und diejenigen Personen in die Geisel-Liste aufzunehmen, die auf Grund ihrer frueheren kommunistischen oder anarchistischen Haltung ihrer Funktion in derartigen Organisationen, oder ihrer sonstigen bisherigen Haltung fuer eine Erschiessung in Frage kommen. Bei der Auswahl ist zu beruecksichtigen, dass die abschreckende Wirkung der Erschiessung von Geiseln auf die Attentaeter selbst und diejenigen Personen, die in Frankreich oder im Ausland als Auftraggeber oder durch ihre Propaganda die geistige Verantwortung tragen, umso groesser ist, je mehr bekannte Personen erschossen werden. Erfahrungsgemaess nehmen die Auftraggeber und die politischen Kreise, die an den Attentaten ein Interesse haben, auf das Leben kleiner Mitlaeufer keine, auf das Leben ihnen bekannter ehemaliger Funktionaere eher Ruecksicht.

In diese Listen sind daher in erster Linie aufzunehmen:

a) ehemalige Abgeordnete oder Funktionaere kommunistischer oder anarchistischer Organisationen.

Ich moechte mir hier ein Kommentar erlauben. Meine Herren, es gab in Frankreich niemals anarchistische Organisationen und dieser Absatz koennte sich also nur auf fruehere Abgeordnete der kommunistischen Organisation beziehen. Wir wissen uebrigens, dass einige von ihnen von den Deutschen als Geisseln erschossen wurden.

b) Personen, die sich fuer die Verbreitung des kommunistischen Gedankengutes durch Wort oder Schrift eingesetzt haben (Intellektuelle.)

c) Personen, die durch ihr Verhalten ihre besondere Gefaehrlichkeit dargetan haben.

H0262 - 0027

d) Personen, die bei der Verteilung von Flugblaettern mitgewirkt haben.

Dieser Auswahl geht ein Leitgedanke voran. "Wir muessen die Elite bestrafen."

Gemaess Abschnitt B dieses Artikels werden wir sehen, dass die Deutschen im Jahre 1941 und 1942 in Paris und in Provinz-Staedten zahlreiche Intellektuelle erschiessen liessen.

Ich werde auf diese Erschiessungen zurueckkommen, wenn ich spaeterhin Beispiele der deutschen Schreckenstaten geben werden. Ich komme wieder zum Text zurueck.

"2.Nach den gleichen Richtlinien ist eine Geisel-Liste aus der Reihe der gaulle'istischen Haeftlinge anzulegen.

3.Deutsche Volkszugehoerige franzoesischer Staatsangehoerigkeit, die wegen kommunistischer Taetigkeit in Haft sind, koennen mit aufgefuehrt werden. Ihre deutsche Volkszugehoerigkeit ist in dem beiliegenden Formblatt besonders hervorzuheben.

4.)Personen, die zum Tode verurteilt, aber begnadigt wurden, koennen in die Liste aufgenommen werden.

5.In die Liste sind fuer jeden Bezirk etwa 150, in der des Kommandanten von Grossparis etwa 300 bis 400 Personen aufzunehmen.

Nach Moeglichkeit muessen die Fuehrer der betreffenden Distrikte, in denen die Verbrechen begangen wurden, festgestellt werden. Die Bezirks-Chefs haben jeweils die Personen in die Liste aufzunehmen, die ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in ihrem Bezirk hatten."

Letzter Abschnitt Zeile 5:"Die Listen muessen dauernd in Ordnung gehalten werden.

7.Exekutionsvorschlaege: Ereignet sich ein Vorfall, der im Sinner meiner Ankuendigung vom 22.August 1941 die Erschiessung von Geiseln notwendig macht, so hat der Bezirks-Chef, in dessen Befehlsbereich sich der Vorfall ereignet hat, von der Liste Geiseln zu waehlen, deren Erschiessung er mir vorschlagen will. Bei der Auswahl ist nach Moeglichkeit, sowohl in persoenlicher, als auch in oertlicher Hinsicht auf den vermutlichen Taeterkries zurueckzugreifen."

Ich ueberspringe einen Absatz:

"Fuer eine Exekution koennen nur Personen vorgeschlagen werden, die sich zur Zeit der Tat bereits in Haft befunden haben. Der Vorschlag muss Namen und Zahl der zur Exekution vorgeschlagenen Personen angeben und zwar in der Reihen-

H0262-0028

folge, in der der Zugriff empfohlen wird."

Ganz zuletzt, am Ende des Abschnittes 8 lesen wir:

"Bei der Bestattung der Leichen ist zu vermeiden, dass durch die gemeinschaftliche Beerdigung eine grosse Anzahl im gleichen Friedhof Staetten geschaffen werden, die jetzt oder spaeter Anknuepfungspunkte fuer eine deutsch-feindliche Propaganda bilden koennen, notfalls hat daher die Bestattung an verschiedenen Orten zu erfolgen."

Neben diesem Dokument, das fuer Frankreich gueltig ist, gibt es in Belgien einen Befehl von Falkenhausen vom 19. September 1941. Diesen Befehl finden wir auf Seite 6 des offiziellen Berichtes unter der Nr. 13683. Dieses Dokument reiche ich dem Gericht unter Nr. 275 ein.

M. Dubost: Ich muss mich entschuldigen, meine Herren, ich habe diesen Text holen lassen, damit ich ihn den Dolmetscher geben kann. Wenn Sie es erlauben, werde ich das franzoesische Dokument vorlesen, u. falls Sie es fuer notwendig erachten, werden wir dann dem Dolmetscher den deutschen Text uebergeben.

Vorsitzender: Ist der franzoesische (belgische) Text im Dokument im grossen und ganzen das gleiche, das Sie soeben vorgelesen haben?

M. Dubost: Jawohl, Herr Praesident.

Vorsitzender: In diesem Falle halte ich es nicht fuer noetig, dass Sie es vorlesen.

M. Dubost: Wie Sie wuenschen, Herr Praesident. Es wird dann also auch nicht noetig sein, die Bekanntmachung Seyss-Inquart's vorzulesen, welche in Holland Gueltigkeit hatte. Ich glaube, wenn Sie sich auf Ihre Dokumente beziehen, die sich in Ihren Dokumentenbuechern befinden, Sie die Moeglichkeit haben werden, das Beweismaterial zu finden, welches das, was ich soeben vorgelesen habe, bekraeftigt.

Fuer Norwegen und Daenemark ist es ein Fernschreiben, das an den Oberkommandierenden der Marine gerichtet ist vom 30. September 1944. Dieser Brief stammt vom Angeklagten Keitel. Sie finden ihn im Dokumentenbuch unter C-48.

Ich lese den letzten Teil des Abschnittes I:

"Jeder Werft-Arbeiter muss wissen, dass jeder in seinem Arbeitsbereich vorkommende Sabotagefall fuer ihn persoenlich und fuer seine Angehoerigen die allerschwersten Folgen nach sich zieht. Siehe Seite 2 des Dokumentes 870-PS.

H0262 – 0029

4. "Soeben erhalte ich ein Fernschreiben von Generalfeldmarschall Keitel. Darin wird die Veroeffentlichung einer Verordnung verlangt, wonach die Mit-Taeter und gegebenenfalls ihre Angehoerigen (Selbsthaftung) fuer die betreffenden vorkommenden Sabotagefaelle mit verantwortlich gemacht werden koennen."

Vorsitzender: Soll ich es so auffassen, dass in Belgien, Holland, Norwegen und Daenemark aehnliche Befehle oder Erlasse herauskamen, die sich auf Geiseln beziehen?

M. Dubost: Jawohl, Herr Praesident. Ich wollte soeben vorlesen was Belgien und Holland anbetrifft, auch fuer Norwegen in Frage kam.

Fuer Belgiem zum Beispiel finden Sie auf Seite 6 des Dokumentes F 683, welches ein offizielles Dokument des belgischen Justizministeriums ist, unter 5. Anklagerede.

Vorsitzender: Welches Dokument ist dies?

M. Dubost: Seite 6 des franzoesischen Textes.

Vorsitzender: Ja, aber was ist die Nummer dieses Dokumentes?

M. Dubost: Die Nummer ist F 683.

Vorsitzender: Ja.

M. Dubost: Bruessel, den 29. November 1941

auf der ersten Seite oben rechts, -Erlass Falkenhausens vom 19. September 1941, Abschnitt 5) auf der Mitte der Seite.

Seite 6: "In Zukunft muss die Bevoelkerung gewaertig sein, dass im Falle von taetlichen Angriffen auf Mitglieder der Armee oder der deutschen Polizei im Falle, wo der oder die Schuldigen nicht verhaftet werden koennen, eine Anzahl von Geiseln genommen und falls die angegriffene Person sterben sollte, erschossen wird und zwar im Verhaeltnis zu der Schwere der Tat.

Es muessen mindestens 5 Geiseln sein. Alle politischen Haeftlinge Belgiens werden mit sofortiger Wirkung als Geiseln betrachtet.

H0262-0030

PRAESIDENT: Herr Dubost, ich wollte nicht von Ihnen verlangen, dass Sie die Dokumente vorlesen, wenn sie im wesentlichen den gleichen Inhalt haben, als die von Ihnen schon vorgelesenen Dokumente.

M. DUBOST: Sie sind ungefaehr aehnlich. Ich reiche sie dem Gericht ein, weil sie den Beweis erbringen, die systematische Wiederholung des Verfahrens zur Erreichung desselben Zieles darstellen und zwar in allen besetzten (westlichen) Gebieten, Terror zu erwecken.

Wenn also das Gericht einverstanden ist und einsieht, dass diese Terrorhandlungen ueberall die gleichen waren, werde ich dem Gericht die etwas eintoenige Handlung ersparen, und die Dokumente, die grundsaetzlich dasselbe sagen, nicht verlesen.

VORSITZENDER: Vielleicht bringen Sie uns Dokumente, die Belgien, Holland, Norwegen und Daenemark betreffen.

M. DUBOST: Ich wiederhole: Fuer Belgien?

VORSITZENDER: Ja.

M. Dubost: F 683, Seite 6 ist ein Erlass von Falkenhausen vom 19. September 1941. Das Dokument ist unter Nr. 275 eingereicht, als amtlicher Bericht des belgischen Koenigreiches gegen die bedeutendsten Kriegsverbrecher.

Zweites Dokument C-46 entspricht UK-42.

VORSITZENDER: C-46?

M. DUBOST: C-46 entspricht UK-42 vom 24. November 1942. Dieses Dokument wird unter Nr. 276 dem Gericht vorgelegt.

Fuer Holland ist eine Warnung Seyss-Inquarts als Dokument vorgelegt. Vielleicht wird es Ihnen genehm sein, wenn ich es verlese, denn Seyss-Inquart ist ja einer der Angeklagten.

VORSITZENDER: Jawohl.

M. DUBOST: Wir werden versuchen, dieses Dokument zu finden. Das Dokument ist im ersten offiziellen hollaendischen Bericht F 224-A.

VORSITZENDER: Sind Sie sicher, dass es C-46 und nicht C-48 ist?

M. DUBOST: Es scheint, dass ich C-46 nicht hier habe, sondern nur C-48. Ja, es ist wohl C-46 und UK 42. In Ihrem Dokumentenbuch werden Sie

H0262-0031

es daran erkennen, denn in der linken Ecke steht die Nummer 1337.

VORSITZENDER: Anscheinend fehlt das in meinem Band.

M. DUBOST: Also, wir reichen es hiermit ein, Herr Praesident. Fuer Holland ist es F-224-A, Warnung Seyss-Inquart. Bei Zerstoerung oder Beschaedigung von Eisenbahnanlagen, von Telefondrachten oder Postaemtern, werden alle Teile der Bevoelkerung der Ortschaften als verantwortlich erklaert, die sich im Umkreis des Tatortes befinden. Die Bevoelkerung der Ortschaft muss sich darauf gefasst machen, dass die Vergeltungsmassnahmen sich auch auf den Privatbesitz

VORSITZENDER: Ich fuerchte, dass ich nicht, von welchem Dokument Sie vorlesen. Welchen Abschnitt lesen Sie vor?

M. Dubost: Man sagt mir, Herr Praesident, dass dieses Dokument nicht mit eingebunden wurde in den Bericht der hollaendischen Regierung. Ich werde also dieses Dokument am Ende dieser Sitzung einreichen, wenn es Ihnen genehm ist.

VORSITZENDER: Jawohl.

M. DUBOST: "Die Bevoelkerung der Ortschaften muss sich darauf gefasst machen, dass die Vergeltungsmassnahmen sich auch auf den Privatbesitz beziehen und dass Haeuser oder Haeuserblocks zerstoert werden koennen.

VORSITZENDER: Lesen Sie vonDokument C-46 vor?

M. DUBOST: Ich habe es nur eingereicht.

VORSITZENDER: Sie lesen also nicht C-46, sie lesen also von einem anderen Dokument?

M. DUBOST: Ich zitiere jetzt von einem anderen Dokument. Es ist die Warnung Seyss-Inquarts fuer Holland.

VORSITZENDER: Welche Nummer traegt das Dokument?

M. DUBOST: Es ist die Nummer 252 des Dokumentenbuches. Es bezieht sich auf deutsche Justiz. Dieses Dokument wird morgen eingereicht.

VORSITZENDER: Haben Sie die Absicht nun von einem Dokument vorzulesen, das in unserem Dokumentenbuch nicht enthalten ist?

M. DUBOST: Ich werde also das, was sich nicht im Dokumentenbuch be-

H0262-0032

findet, morgen lesen.

VORSITZENDER: Sehr wohl. Lesen Sie es dann morgen, bitte.

M. DUBOST: Fuer Norwegen und Daenemark haben wir einige Dokumente, welche Beweis dafuer aufbringen, dass dieselben Geisselerschiessungspolitik auch dort eingefuehrt wurde. Insbesondere haben wir ein Dokument Nr. C-48, wovon ich vorher vorgelesen habe. Alle diesen besonderen Befehle fuer jeder der im Westen besetzten Gebiete sind die Folge des allgemeinen Befehls Keitels, dieses Befehls, auf den sich meine amerikanischen Kollegen schon bezogen haben und wovon ich heute fruch nur einen Kommentar gegeben habe. Die Verantwortung Keitels in der Entwicklung der Geisselerschiessungspolitik, seine Verantwortung, steht offen da. Er wurde oft gewarnt, sogar deutsche Generale haben ihm angedeutet, dass diese Politik ueber die verfolgten Ziele hinausgehe und gefaehrlich werden koennen.

M. DUBOST: Am 16. September 1942 schrieb ihm General Falkenhausen einen Brief, aus dem ich die folgende Stelle verlese. Es ist unser Dokument 1594-PS und ich lege es als Beweisstueck Nr. 281 vor.

VORSITZENDER: Sagten Sie 1594?

M. DUBOST: Jawohl, Herr Vorsitzender. Ich zitiere:

"In der Anlage wird ein Verzeichnis ueber die bisher in meinem Bereich erfolgten Geiselerschiessungen und der Vorfaelle, wegen derer diese Erschiessungen stattfanden, ueberreicht.

Bei einem grossen Teil der Vorfaelle, besonders bei den schwerwiegendsten, sind die Taeter spaeter gefasst und verurteilt worden.

Dieses Ergebnis ist zweifellos in hohem Masse unbefriedigend. Die Wirkung ist nicht so sehr abschreckend, wie zerstoerend auf das Gefuehl der Bevoelkerung fuer Recht und Sicherheit; Die Kluft zwischen den kommunistisch beeinflussten Volksteilen und der uebrigen Bevoelkerung wird verflacht, alle Kreise werden mit Hassgefuehl gegen die Besatzungsmacht erfuellt und der Feindpropaganda wird wirksamer Hetzstoff gegeben. Daraus entstehen militaerische Gefahren und allgemeine politische Rueckwirkungen durchaus unerwuenschter Art."

H0262 – 0033

Der Brief ist unterzeichnet von "Falkenhausen".

Ich zitiere nunmehr aus Dokument 1587-PS, auf der 3. Seite. Es ist von dem gleichen deutschen General, der meiner Ansicht nach eine klare Einsicht in die Lage hatte. 3. Abschnitt auf der 3. Seite:

"Im uebrigen moechte ich nochmals auf folgendes hinweisen: In mehreren Faellen sind die Taeter von Ueberfaellen ..."

VORSITZENDER: Einen Augenblick bitte. Wir haben das Dokument noch nicht gefunden.

M. DUBOST: Es ist Dokument 1587-PS, die 4. Seite.

VORSITZENDER: Mr Dubost, diese Dokumente sind alle nicht nummeriert, daher ist es schwer auffindbar.

M. DUBOST: 4. Seite, der 3. Abschnitt.

Dieses Dokument kommt vom gleichen General und ich moechte folgendes zitieren:

"Im uebrigen moechte ich nochmals auf folgendes hinweisen: In mehreren Faellen sind die Taeter von Ueberfaellen und Sabotageakten ermittelt, nachdem kurz nach der Tat bereits Geiseln entsprechend den ergangenen Weisungen erschossen waren. Die tatsaechlichen stammten oft auch nicht aus den Kreisen der in Anspruch genommenen Geiseln. Zweifellos wirkt in solchen Faellen die Erschiessung von Geiseln nicht abschreckend, vielmehr fuehrt sie zur Gleichgueltigkeit der Bevoelkerung gegenueber Strafmassnahmen oder gar zur Verbitterung bisher passiv eingestellter Bevoelkerungsteile und wirkt damit sogar negativ gegen die Besatzungsmacht, wie es von dem oft dahinter stehenden englischen Agentendienst geplant und beabsichtigt ist. Es wird daher erforderlich sein, die Fristen in denjenigen Faellen zu verlaengern, in denen mit der Ergreifung der Taeter noch gerechnet werden kann. Ich bitte daher mir auch hinsichtlich der Fristenstellung die Verantwortung zu ueberlassen, um moeglichst grossen Erfolg in der Bekaempfung von Terrorakte zu erreichen."

VORSITZENDER: Ist Ihnen das Datum dieses Dokumentes bekannt?

H0262 - 0034

MR. DUBOST: Dieses Dokument stammt aus einer Zeit, nach dem 16. September 1941. Wir kennen das genaue Datum nicht. Es ist einem anderen Dokument beigefuegt, dessen Datum unleserlich ist. Auf jeden Fall stammt es aus einer Zeit nach dem Keitel den Befehl ueber die Hinrichtung von Geiseln gegeben hatte. Es betrifft die Anwendung des Befehles Keitel.

Die Hinrichtung der Geiseln, die als schuldig betrachtet wurden, hat die Bevoelkerung zur Verbitterung gefuehrt.

In diesem Dokument 1587, auf der 2. Seite, finden Sie auch einen Auszug aus dem Monatsbericht des Oberkommandierenden der Wehrmacht in Holland - der Bericht fuer den Monat August 1942 und eine erneute Warnung an Keitel:

"Besondere Vorkommnisse und politische Lage. Anlaesslich eines Anschlagversuches auf einen fahrplanmaessig erwartenden Urlauberzug in Rotterda wurde am 7.8. ein hollaendischer Streckenwaerter durch Beruehrung eines mit dem Sprengkoerper verbundenen Drahtes und dadurch ausgeloeste Explosion schwer verletzt. Durch Bekanntmachung in der gesamten hollaendischen Presse wurden Repressivmassnahmen wie folgt festgesetzt:

Fristsetzung fuer die Erfassung der Taeter unter Mitwirkung der Bevoelkerung bis 14. August Mitternacht; Belohnung von 100 000 Gulden bei zugesagter vertraulicher Behandlung der Anzeige; bei Nichterfassung der Taeter innerhalb der gesetzten Frist Androhung von Geiselmassnahmen; Bewachung der Bahnstrecke durch Hollaender.

Da trotz der ergangenen Aufforderung sich der Taeter nicht stellte oder sonstwie ermittelt wurde, wurden am 15. August auf Veranlassung des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers die folgenden Geiseln, von denen sich einzelne bereits seit mehreren Wochen in Geiselhaft befanden, erschossen."

Ich uebergehe die Aufzaehlung der Namen, auch den naechsten Absatz und zitiere:

"Die Stimmung der Bevoelkerung wurde ..."

VORSITZENDER: Wollen Sie, nicht die Namen, aber doch deren Aemter verlesen?

MR. DUBOST:

"Ruys, Willem Generaldirektor Rotterdam,

Graf E.O.G. van Limburg-Stirum, Arnheim

H0262 - 0035

Mr.Baelde, Robert Dr. jur.. Rotterdam,

Bennekers, Christoffel, ehemaliger Polizeihauptinspektor, Rotterdam,

Daron Alexander Schimmelpennink van der Oye, Noordgouwe/Zeeland."

Einen Absatz weiter:

"Die Stimmung der Bevoelkerung wurde durch die Geiselmassnahmen in ganz ausserordentlicher Weise beeindruckt. Vorliegende Berichte bringen zum Ausdruck, dass seit Beginn der Besatzungszeit kein deutscher Schlag so stark empfunden wurde. Zahlreiche anonyme, aber auch offene Schreiben, die an den Wehrmachtbefehlshaber als vermeindliqhen Traeger der Verantwortung fuer solch "unerhoertes Geschehen" gerichtet wurden, zeigen die verschiedenen Stimmungsbilder auf, welche hierbei zweifellos die Masse der niederlaendischen Volkes beherrschen. Von hasserfuellten Beschimpfungen bis zu pietistisch anmutenden Anflehen und Gebeten, doch nicht das Aeusserste zu tun, hat hier keine Nuance gefehlt, die nicht so oder so doch letzten Endes zum mindesten voellige Ablehnung und voelliges Unverstaendnis zunaechst fuer die Drohung und dann fuer die vollzogene Tatsache der Geiselerschiessung haette erkennen lassen. Vorwuerfe krassesten Rechtsbruches (aber doch mit ernster Begruendung, die oft zum Nachdenken Anlass geben musste) dann wieder Verzweiflungsrufe von Idealisten, die trotz aller Geschehnisse auf politischem Gebiet immer noch an eine deutsch-niederlaendische Verstaendigung geglaubt hatten, jetzt aber alles verbaut sehen, waren hier zu lesen. Daneben klang aber auch der Vorwurf heraus, mit solchen Methoden doch nur das Geschaeft der Kommunisten zu betreiben, die sich hell freuen muessten, wenn es ihnen als den einzig wahren Aktivisten und Saboteuren gelinge, mit dem Nuetzlichen ihres Sabotageerfolges das Angenehme der Beseitigung "solcher Geisel" zu verbinden.

Zusammenfassend: Soviel Ablehnung bis tief in die Kriese der wenigen wirklich deutsch-freuhdlich gesinnten Hollaender sah man nie, so viel Hass wurde wohl selten mit einem Mal festgestellt." Unterzeichnet: Schneider, Hauptmann

Trotz diesen Warnungen, die schon durch vertrauliche Untergeordnete gemacht worden waren, gaben weder der Generalstab noch Keitel, irgendwelche andere Befehle, als diejenigen, die aus dem Befehl vom 16. September 1941 hervorgehen. Ich werde Ihnen andere Beispiele von Geiselerschiessungen in

H0262 - 0036

Frankreich geben, woraus Sie ersehen werden, dass sie in den Jahren 1942, 1943, und sogar noch 1944 fortgesetzt wurden.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

File Copy

24 Jan-A-EF-1.

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 24. JANUAR 1946.
SITZUNG 14.00 BIS 17.00 UHR.

Court Officer: Die Angeklagten Kaltenbrunner und Streicher werden auch waehrend des Nachmittags noch abwesend sein.

Vorsitzender: (Zum Anklagevertreter Msr. Dubost;)

Wollen Sie Ihren Kopfhoerer bitte anlegen.

Das Gericht hatte heute Vormittag gewisse Schwierigkeiten den Dokumenten zu folgen, die Sie zitierten, Das Gericht versteht auch, dass die Dolmetscher gewisse Schwierigkeiten hatten, da die Dokumentenbuecher mit Ausnahme dessen, das mir vorliegt, keine Andeutungen haben, welche Nummer fuer jedes Dokument gelten soll. Die Dokumente selbst sind nicht in ihrer Reihenfolge numeriert. Aus diesem Grund ist es fuer die Richter ueberaus schwer, die Dokumente zu finden, die Sie verlesen wollen. Das gleiche gilt auch fuer die Dolmetscher. Aus diesem Grunde ersuchen wir jedesmal anzugeben, um was fuer ein Dokument es sich handelt. Sowohl die Dolmetscher als auch das Gericht haben oft keine Zeit die Dokumente zu finden. Sagen Sie auch bitte genau, welche Teile des Dokumentes Sie verlesen werden, d.h. ob es am Anfang ist oder im 1. oder 2. Paragraphen usw. Sie muessen mit uns etwas Geduld haben und verstehen, dass es uns schwer faellt, Ihren Dokumenten zu folgen.

Mrs. Dubost: Ich habe heute Vormittag mit meinen Ausfuehrungen geendet, die sich auf die allgemeinen Befehle bezogen, die waehrend der 5 Jahre der Besatzung hinsichtlich der Hinrichtung von Geiseln in den westlichen Gebieten erlassen worden waren. Ich habe Ihnen den Beweis erbracht, indem ich nacheinander eine Anzahl offizieller deutscher Dokumente gelsen habe, woraus hervorgeht, dass die hoechsten Behoerden der Armee und Partei der Naziregierung es bewusst daraeuf angelegt hatten, eine Terrorpolitik durch Geiselfestnahme anzuwenden. Bevor ich einige ganz besondere Faelle pruefe, moechte ich es als notwendig ansehen genau zu sagen, worin diese Politik bestanden hat und zwar im Lichte der Schriftstuecke, die ich angefuehrt habe.

Entsprechend den Tatumstaenden wurden Personen, die gesinnungsmaessig oder ethisch den besiegten Nationen angehoerten festgenommen und in Haft gehalten, um die Ordnung sicherzustellen in einem geheim Sektor oder auch nach einem Vorfall, der gegen die Besatzungsarmee gerichtet war. Diese Personen wurden festgenommen und in Haft gehalten, um die Bevoelkerung dazu zu veranlassen, Handlunge

H0262 - 0037

H0262-0038

vorzunehmen, die von der Besatzungsmacht vorgeschrieben waren, wie z.B. Anzeigen, Zahlung von Sammelstrafen, Ueberlieferung von Attentaetern gegen die deutsche Armee, Auslieferung von politischen Gegnern. Diese Personen, die auf diese Weise festgenommen worden waren, sind sehr oft darnach als Vergeltungsmassregel hingerichtet worden. Daraus ergibt sich eine Idee und das ist die der Geiseln. Ein menschliches Wesen wird ein Pfand, um einzustehen fuer die Handlung von anderen und das alles passt durchaus in diesen Satz zu der menschlichen Wuerde, zu Rechtsvorschriften und dergleichen. Alle Mitglieder der deutschen Regierung sind gesamtschuldnerisch behaftet fuer diesen einzig dastehenden ungerechten Begriff und der Anwendung dieses Begriffes in den besetzten Laendern. Kein Mitglied der deutschen Regierung kann diese Verantwortlichkeit auf seine Untergebenen abwaelzen, indem diese behaupten, dass sie die Befehle ausgefuehrt haetten, die von oben gegeben worden waren. Ich habe Ihnen gezeigt, dass in vielen Faellen die ausfuehrenden Organe ihren Vorgesetzten Berichte erstattet haben ueber die moralischen Folgen, die sich aus der Anwendung der Terrorpolitik hinsichtlich der Geiseln ergaben. Wir wissen, dass die urspruenglichen Befehle ausgefuehrt und aufrechterhalten worden sind. Ich werde mich nicht dazu verwenden im einzelnen aufzuzaehlen alle die Faelle, wo Geiseln hingerichtet worden sind.

Allein in Frankreich gab es 29660 Personen, die hingerichtet wurden. Das ergibt sich aus dem Dokument RF 420, datiert Paris, 21. Dezember 1945. Das Original wird unter der Nr. 266 vorgelegt werden.

Es ist am Anfang des Dokumentenbuches, das 2. Schriftstueck. Sie sehen dort genau aufgezaehlt einen Distrikt nach dem anderen, fuer jeden Bezirk die Anzahl der Geiseln, die hingerichtet worden sind.

fuer Lille	1143
Laon	222
Rouen	658
fuer das Gebiet von Anger	863
fuer das Gebiet von Orleans	501
" " " " Reims	353
fuer Djion	1691
" Poitiers	82
" Strassburg	211

H0262 - 0039

fuer	Rennes	974
"	Limoges	2863
"	Clermont Ferrand	441
"	Lyon	3674
"	Marseille	1513
"	Montpellier	785
"	Toulouse	765
"	Bordeaux	806
"	Nancy	571
"	Metz	220
"	Paris	11000
"	Nizza	324

Das ergibt eine Gesamtzahl von 29660. Ich werde meine Ausfuehrungen auf einige typische Faelle beschraenken, die den politischen Plan enthuellen, wie er vom Generalstab ausgearbeitet war, ein Terrorplan, ein Plan der die Trennung unter den Franzosen herbeifuehren sollte, Trennung zwischen den Buergern und der Besatzungsmacht.

Sie werden in Ihrem Dokumentenbuch ein Aktenstueck finden mit der Nr. F-133, das ich unter der Nr. 288 vorlegen werde. Dieses Dokument ist betitelt "Bekanntmachungen". Oben auf der Seite steht "Pariser Zeitung". Dieses Dokument zeigt einige der zahlreichen Bekanntmachungen, Anzeigen, die in der Presse veroeffentlicht wurden in den Jahren 1940 - 1945 und die die Inhaftnahme von Geiseln, die in Paris und Umgebung und in Frankreich ueberhaupt bekanntgeben.

Ich werde nur eines der Dokumente verlesen und zwar dasjenige, das Sie auf der zweiten Seite finden. Es traegt die Nr. 6, 17. September 1941. Sie werden dort Aufrufe finden, einen Aufruf zum Verrat, einen zum Bestechungsversuche. Alle diese Mittel, die in allen westlichen Laendern durch eine Reihe von Jahren angewendet wurden, sollten alle zur Demoralisierung dienen. Ich zitiere den Aufruf an die Bevoelkerung des besetzten Gebietes:

"Am 21. August ist ein deutscher Soldat von feigen Moerdern hinterlistig erschossen worden. Ich habe daher am 23. August die Festsetzung von Geiseln angeordnet und fuer den Wiederholungsfall die Erschiessung einer gewissen Anzahl von Geiseln angedroht.

H0262 – 0040

Ich bin durch weitere Verbrechen genoetigt worden, diese Drohung zu verwirklichen. Trotzdem sind neue Anschlaege erfolgt. Ich erkenne an, dass sich die grosse Mehrheit der Bevoelkerung ihrer Pflicht bewusst ist, die Besatzungsbehoerden in ihrem staendigen Bestreben, Ruhe und Ordnung im Lande im eigensten Interesse der Bevoelkerung aufrecht zu erhalten, zu unterstuetzen.

Und hier ein weiterer Appell.

"In Euren Reihen aber befinden sich bezahlte Agenten deutschfeindlicher Maechte, verbrecherische kommunistische Elemente, die nur das eine Ziel kennen, Unfrieden zwischen der Besatzungsmacht und der franzoesischen Bevoelkerung zu saeen, denen die Folgen, die hierdurch auch fuer die gesamte Bevoelkerung entstehen, voellig gleichgueltig sind. Ich will das Leben der deutschen Soldaten durch solche Mordbuben nicht mehr laenger gefaehrden lassen und scheue in der Erfuellung meiner Pflicht auch vor den schaerfsten Massnahmen nicht mehr zurueck. Ich muss aber auch die gesamte Bevoelkerung dafuer mitverantwortlich machen, dass es bisher nicht gelang, die feigen Attentaeter zu fassen und sie ihrer gerechten Strafe zuzufuehren. Ich habe mich daher zunaechst fuer Paris zu Massnahmen genoetigt gesehen, die leider die ganze Bevoelkerung in ihrem gewohnten Leben beeintraechtigen werden.

H0262-0041

Franzosen! Von Euch selbst haengt es ab, ob ich diese Massnahmen weiter ausdehnen muss oder sie wieder fallen lassen kann. Euch alle rufe ich auf, Eure Verwaltung und Eure Polizei, durch schaerfste Aufmerksamkeit und Euer persoenliches tatkraeftiges Eingreifen nunmehr alles zu tun, um an der Ergreifung der Taeter mitzuwirken. Durch Verhuetung und Aufdeckung des verbrecherischen Treibens muss einer Entwicklung vorgebeugt werden, die die Dinge auf die Spitze treibt und das Land ins Unglueck stuerzt. Wer auf deutsche Soldaten, die hier nur ihre Pflicht tun und fuer die Inganghaltung eines geordneten Lebens sorgen, aus dem Hinterhalt schiesst, ist kein Patriot, sondern ein feiger Meuchelmoerder und der Feind aller anstaendigen Menschen. Frnzosen! Ich rechne auf Euer Verstaendnis fuer meine Massnahmen, die nur in Eurem eigenen Interesse liegen. Gezeichnet: Stuelpnagel."

Es folgen sehr zahlreiche Aufrufe, die alle auf Hinrichtungen hinweisen. Auf der naechsten Seite, unter Nr. 8,finden Sie die Liste von 12 Namen, unter denen 3 der bekanntesten Anwaelte als kommunistische Hetzer bezeichnet werden, Pitard, Hajje, Rolnikas. In dem Aktenstueck 21, das mein Kollege Gerthofer waehrend seiner wirtschaftlichen Ausfuehrungen vorgelegt hat, werden Sie einige Aufrufe finden, die aehnlicher Natur sind. Sie wurden in der offiziellen deutschen Zeitung "Vobi" veroeffentlicht. Sie werden beobachten hinsichtlich des Aufrufes vom 16.9., der die Erschiessung von M.Pitard und seiner Genossen betrifft, dass die Moerder weder die Ehrlichkeit noch den Mut gehabt haben, zu sagen, dass einige von ihnen Pariser Anwaelte waren. Geschah das aus Irrtum? Ich glaube, dass es eine berechnende Luege ist, denn zu jener Zeit hoffte die Besatzungsmacht noch, die franzoesische Bevoelkerung zu gewinnen.

Ich werde Ihnen jetzt im Einzelnen zwei Vorgaenge schildern, die die Trauer in die Herzen der Franzosen im Oktober 1941 gebracht hatten und die beide fuer immer im Andenken meiner Landsmaenner

H0262-0042

geblieben sind. Sie sind bekannt unter dem Namen der "Hinrichtungen von Chateaubriant und von Bordeaux". Sie sind der Gegenstand der Dokumente 415 im Dokumentenbuch, welche ich als Nr. 285 dem Gericht vorlege. Infolge des Angriffs auf zwei deutsche Offiziere in Nantes im Oktober 1941 und in Bordeaux einige Tage spaeter, beschloss die deutsche Armee, ein Exempel zu statuieren. Sie werden auf der Seite 22 des Dokumentens Nr. 415 eine Abschrift finden von dem Aufruf, der am 22. Oktober 1941 in der Zeitung "Le Phare" veroeffentlicht worden war, die letzte Seite des Dokumentes:

"Aufruf:

Verbrecher, die im Solde von England und Moskau stehen, haben mit Schuessen in den Ruecken den Feldkommandanten von Nantes am Morgen des 20. Oktober 1941 erschossen. Bisher ist es nicht moeglich gewesen, die Attentaeter festzunehmen. Zur Suehne dieses Verbrechens habe ich vorlaeufig angeordnet, dass 50 Geiseln erschossen werden, im Falle, dass die Schuldigen nicht bis zum 23. Oktober 1941 um Mitternacht ergriffen sind."

Die Umstaende, unter denen Vergeltung ausgeuebt wurde, muessen im Einzelnen erzaehlt werden. Stuelpnagel, Befehlshaber der Truppen in Frankreich, verlangte von dem Innenminister, ihm die Haeftlinge zu bezeichnen. Diese sollten unter Kommunisten ausgesucht werden, die am gefaehrlichsten seien. Dieses sind die Bedingungen aus dem Brief von Stuelpnagel. Eine Liste mit den Namen von 60 Franzosen wurde von dem Innenministerium zur Verfuegung gestellt. Es war Puches, der der Minister war. Er ist inzwischen abgeurteilt worden von meinen Landsmaennern, zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Auf der ersten Seite finden Sie eine Abschrift eines Briefes, den der Subprefect von Chateaubriant an die Kommandantur von Chateaubriant richtete in Verfolgung des Befehles, den er erhielt vom Innenministerium.

Ich zitiere:

H0262 – 0043

"Bezugnehmend auf unsere heutige Unterredung, bestaetige ich Ihnen hiermit, dass der Innenminister heute mit General von Stuelpnagel in Fuehlung getreten ist, um demselben die gefaehrlichsten unter den in Chateaubriant in Haft befindlichen Kommunisten zu nennen. In der Anlage uebermittle ich die Liste der 60 Personen, welche heute uebergegeben sind."

Ende des Briefes.

Auf der folgenden Seite ist der deutsche Befehl: Wegen der Ermordung von Oberstleutnant Hotz, Feldkommandant von Nantes am 20. Oktober 1941 sollen die folgenden Franzosen, die schon aufgrund meiner Bekanntmachung vom 22. August 1941 und meiner Anordnung an den Generalbevollmaechtigten der franzoesischen Regierung vom 19. September 1941 als Geiseln in Haft sind, erschossen werden."

Sie werden auf den nachfolgenden Seiten eine Liste finden, die ich nicht verlesen werde, um diese Verhandlung nicht zu verzoegern, eine Liste all derjenigen, die an diesem Tage hingerichtet wurden. Auf Seite 16 finden Sie eine Liste von 48 Namen, auf Seite 13 finden Sie die Liste derjenigen, die in Nantes erschossen wurden, auf Seite 12 finden Sie die Liste derjenigen, die in Chateaubriant erschossen wurden, und aus diesen zwei Listen werden Sie sehen, dass die Zeichen ueber alle Gemeinden verteilt wurden. Ich moechte Ihnen das Zeugnis eines Augenzeugen darueber vorlesen, wie sie bestattet wurden, nachdem sie hingerichtet worden waren. Seite 3 dieses Dokumentes enthaelt eine Anmerkung des Herrn M. Dumenil, betreffend die Hinrichtung des 21. Oktobers 1941. Diese Niederschrift wurde am naechsten Tag nach der Hinrichtung niedergelegt.

Zweiter Absatz:

"Der Kaplan Fontaine wurde um ½12 Uhr ins Gefaengnis La Fayet zu Gefangenen gerufen. Ein Offizier, wahrscheinlich ein Mitglied der G.F.P., sagte ihm, dass er beauftragt sei, gewissen Gefangenen mitzuteilen, dass sie erschossen wuerden. Der Geistliche wurde sodann mit den 3 im Gefaengnis befindlichen Geiseln in einen Saal

H0262-0044

eingesperrt. Den drei weiteren, welche sich in Rochettes befanden, stand der Geistliche, Hochwuerden Theon, ein Professor des Stanislaus-Gymnasiums, bei. Hochwuerden Fontaine sagte zu den Verurteilten:

"Meine Herren, Sie muessen leider verstehen, was meine Anwesenheit bedeutet."

Er unterhielt sich dann mit jedem einzelnen Gefangenen und mit allen zugleich waehrend der zwei Stunden, welche durch den Offizier eingeraeumt worden waren, um die persoenlichen Angelegenheiten der Verurteilten in Ordnung zu bringen und um deren letzten Willen an deren Familien zu schreiben. Die Hinrichtung war fuer 14:00 Uhr angesetzt. ½ Stunde war fuer den Weg berechnet. Aber zwei Stunden gingen vorueber und dann noch eine Stunde und noch eine, ehe man die Verurteilten abholte. Einige Optimisten, wie M. Fourny, meinten schon, es sei Gegenbefehl erteilt worden, aber der Geistliche glaubte keinen Augenblick daran. Die Verurteilten zeigten sich sehr mutig. Zwei der Juengsten, Gloux und Grolleau, beide Studenten, richteten die anderen auf und sagten ihnen, es sei besser, auf diese Art zu sterben, als unnuetzerweise bei irgend einem Unfall umzukommen. Im Augenblick des Abtransportes der Verurteilten wurde dem Kaplan aus Gruenden, die ihm nicht mitgeteilt wurden, untersagt, dieselben bis zum Hinrichtungsort zu begleiten. Er geleitete sie sie Treppen hinunter bis zum Wagen. Zwei waren zusammen gefesselt, der Dritte trug Handschellen. Als sie im Wagen waren, gruessten Gloux und Grolleau den Geistlichen noch einmal mit einem Laecheln und einer Bewegung ihrer zusammengeketteten Haende." Unterschrift: Dumenil, Berater der Kanzlei."

Das ist das Ende des Zitates.

16 wurden hingerichtet in Nantes, 27 in Chateaubriant, 5 ausserhalb des Departements. Fuer diejenigen, die in Chateaubriant hingerichtet wurden, wissen wir, wie sich ihre letzten Augenblicke abgespielt haben. Der Geistlich Moyon, der ihnen beistand, schrie am 22. Oktober 1941, es ist Seite 17 des Dokumentes. Es ist der Bericht des Geist-

H0262 – 0045

lichen ueber die Erschiessung, 3. Absatz auf Seite 17:

"Es war ein schoener Herbsttag, die Luft war mild, die Sonne schien stark schon am fruehen Morgen. In der Stadt ging ein jeder seinen gewoehnlichen Beschaeftigungen nach. Die Stadt war sehr belebt, weil es Mittwoch und Markttag war. Die Bevoelkerung wusste aus den Zeitungen und aus von Nantes eingegangenen Berichten, dass ein hoeherer Offizier in einer Strasse von Nantes getoetet worden war, aber man konnte sich nicht denken, dass solch brutale und weitgehende Vergeltungsmassnahmen angewandt werden wuerden. Im Lager von Choisel hatte die deutsche Behoerde seit einigen Tagen eine gewisse Anzahl von Maennern in einer Sonderbaracke untergebracht, die im Falle besonderer Schwierigkeiten als Geiseln dienen sollten. Von diesen Maennern wurden diejenigen gewaehlt, die an diesem Abend vom 22. Oktober 1941 erschossen werden sollten. Der Geistliche von Bere beendete eben sein Lunch, als Herr Moreau, Lagerkommandant von Choisel vor ihm erschien. In wenigen Worten erklaerte ihm dieser den Zweck seines Besuches. Von Herrn M.Lecornu Subprefect von Chateaubriant, uebersandt, kam er um mitzuteilen, dass 27 Maenner der politischen Gefangenen von Choisel nachmittags hingerichtet werden wuerden. Er bat den Herrn Geistlichen, sich sofort zu ihnen zu begeben, um ihnen in dieser so besonders schweren Stunde beizustehen. Der Geistliche erklaerte sich sofort bereit und er begab sich ohne Aufschub zu den Gefangenen. Als der Geistliche erschien, um sein Amt auszuueben, befand sich der Unterprefekt inmitten der Verurteilten. Er hatte ihnen eben das schreckliche Schicksal, das ihnen vorbehalten war, mitgeteilt, indem er sie aufforderte ohne Verzug Abschiedsbriefe an ihre Familien zu schicken. In diesem Augenblick erschien der Geistliche am Eingang der Baracke."

Wir werden auf der Seite 19 das Folgende finden:

"Abfahrt zur Hinrichtung."

Es ist das Absatz 4:

"Ploetzlich hoerte man den Laerm von Automobilmotoren. Die Tuer,

H0262 - 0046

welche ich am Anfang verschlossen hatte, damit wir mehr unter uns seien, wurde geoeffnet. Ein deutscher Offizier trat vor. Es war in Wirklichkeit ein Militaergeistlicher. Er sagte zu mir: "Herr Pfarrer, Ihre Mission ist beendet, Sie muessen sich sofort zurueck ziehen".

Ganz unten auf der Seite, letzter Absatz:

"Der Steinbruch, wo die Hinrichtung stattfand, war fuer alle Franzosen streng verboten. Ich weiss nur, dass die Verurteilten in drei Gruppen von je 9 Maennern hingerichtet wurden, dass alle Erschossenen sich weigerten, sich die Augen verbinden zu lassen, dass der junge Mocquet ohnmaechtig wurde und dass der letzte Schre von den Lippen dieser Helden ein begeistertes "Vive la France" war

Auf Seite 21 desselben Dokumentes, dort werden Sie die Erklaerung des Polizei-Offiziers Roussel finden. Sie verdient es vorgelesen zu werden.

"Am 22. Oktober 1941, gegen 15:30 Uhr befand ich mich in der Strasse des 11. November, in Chateaubriant. Ich sah vier bis fuenf deutsche Lastautos, welche aus der Richtung des Lagers von Choisel kamen. Naeheres konnte ich nicht feststellen. Voran war ein geschlossener Personenwagen, in welchem sich ein deutscher Offizier befand. In dem Lastauto befanden sich mehrere Zivilisten mit Handschellen. Sie sangen vaterlaendische Lieder, die Marseillaise, das Chant du Depart usw. In einem der Lastwagen befanden sich bewaffnete deutsche Soldaten. Ich erfuhr spaeterhin, dass es sich um Geiseln handelte, die man gerade im Lager von Choisel geholt hatte, um sie zum Steinbruch von Sabliere auf der Soudan-Strasse zu fuehren, wo selbst sie als Vergeltung fuer die in Nantes erfolgte Erschiessung von Oberstleutnant Hotz, erschossen werden sol ten. Ungefaehr zwei Stunden spaeter kamen dieselben Lastautos von dem besagten Steinbruch zurueck, fuhren in den Hof des Schlosses von Chateaubriant, wo jetzt die Leichen der Erschossenen in einem Unterbau des Schlosses bis zur weiteren Disposition abgelagert wurden. Bei der Rueckkehr vom Steinbruch waren die Lastwagen zuge-

H0262 - 0047

deckt.

Man hoerte kein Geraeusch mehr, aber ein schmales Blutbaechlein rann von ihnen auf die Fahrbahn und zeichnete den Weg vom Steinbruch bis zum Schloss. Am naechsten Tag, am 23. Oktober, wurden die Leichen der Erschossenen ohne irgend einen Franzosen in die Saerge getan. Deutsche Wachposten besetzten den Eingang des Schlosses. Die Saerge wurden an die Friedhoefe der Nachbargemeinde verteilt, also je 3 Saerge pro Gemeinde. Die Deutschen legten Wert darauf, solche auszusuchen, die weder Eisenbahnhaltestellen noch geregelte anderweitige Verkehrsmittel hatten. Wahrscheinlich, weil die Bevoelkerung sich sonst in Massen an die Graeber der Maertyrer begaebe.

(hier endet der Bericht v.H. Roeder u. Frl. Otto)

"Ich habe weder der Lagerabfahrt der Geiseln, noch ihrer Erschiessung im Steinbruch von Sabliere beigewohnt. Der Zugang wurde mit deutschen Soldaten bewacht, die mit Maschinengewehren bewaffnet waren."

Ungefaehr zu gleicher Zeit, als diese 48 erschossen wurden, sollten noch weitere dazukommen, diejenigen von Bordeaux. Sie werden in Ihrem Dokumentenbuch unter der Nr. F-400 Dokumente finden, die uns von der Praefektur von Gironde uebermittelt worden sind, die wir dem Gericht als Nr. 286 vorlegen.

Sie werden dort das erste Beweisstueck finden, das von der Abteilung der politischen Leitung stammt, datiert vom 22. Oktober 1941 und das die Nr. F-400-C traegt. Unten auf der Seite ist zu lesen:

"Waehrend der Besprechung, (es ist der letzte Absatz) die gestern Abend bei der Feldkommandantur von Bordeaux stattfand, haben die deutschen Behoerden von mir verlangt, sofort 100 Personen festzunehmen, die als pro-kommunistisch oder pro-gaulle'istisch bekannt waren. Diese sollten als Geiseln betrachtet werden. Auch sollte eine grosse Anzahl Haeuser durchsucht werden. Diese Opera-

H0262 – 0048

tionen sind seit heute frueh im Gange. Bis zur letzten Stunde wurde nichts Interessantes gemeldet. Dazu haben heute frueh 11 Uhr die deutschen Behoerden die Repraessalien bekanntgegeben, die sie der Bevoelkerung gegenueber ergreifen werden."

Die Repraessalien finden Sie auf Seite A desselben Dokumente und zwar in Gestalt eines Briefes, der von dem General Faber Du Faur, Chef der Heeresbezirksverwaltung von Bordeaux an den Praefekten geschrieben ist. Ich zitiere:

"Bordeaux, 23. Oktober 1941.

"An den Herrn Praefekten von Girondes: Infolge des hinterlistigen Mordanschlages auf Kriegsverwaltungsrat Reimers hat der Militaerbefehlshaber in Frankreich die Erschiessung von 50 Geiseln angeordnet. Die Erschiessung findet morgen statt. Werden die Taeter innerhalb kuerzester Frist nicht festgenommen, so werden, wie erwaehnt, weitere Massnahmen getroffen, wie es auch in Nantes geschehen ist."

Ich habe die Ehre, Ihnen diese Entscheidung bekanntzugeben.

H0262-0049

tionen sind seit heute frueh im Gange. Bis zur letzten Stunde wurde nichts Interessantes gemeldet. Dazu haben heute frueh 11 Uhr die deutschen Behoerden die Repraessalien bekanntgegeben, die sie der Bevoelkerung gegenueber ergreifen werden."

Die Repraessalien finden Sie auf Seite A desselben Dokumente und zwar in Gestalt eines Briefes, der von dem General Faber Du Faur, Chef der Heeresbezirksverwaltung von Bordeaux an den Praefekten geschrieben ist. Ich zitiere:

"Bordeaux, 23. Oktober 1941.

"An den Herrn Praefekten von Girondes: Infolge des hinterlistigen Mordanschlages auf Kriegsverwaltungsrat Reimers hat der Militaerbefehlshaber in Frankreich die Erschiessung von 50 Geiseln angeordnet. Die Erschiessung findet morgen statt. Werden die Taeter innerhalb kuerzester Frist nicht festgenommen, so werden, wie erwaehnt, weitere Massnahmen getroffen, wie es auch in Nantes geschehen ist."

Ich habe die Ehre, Ihnen diese Entscheidung bekanntzugeben.

H0262-0050

Chef der Heeresbezirksverwaltung, gezeichnet von Faber Du Faur." Und alle diese Maenner sind erschossen worden. Es gib einen bekannten Ort in einer Vorstadt von Paris, der ein Wallfah ort fuer die Franzosen seit der Befreiung geworden ist. Es ist das Fort von Romainville. Waehrend der Besetzung haben die Deutschen aus diesem Fort ein Geisellager gemacht, wo sie ihre Opfer herholten, wenn sie wueten wollten infolge einer patriotischen Kundgebung. Es ist von Romainville, das die Professoren Jacques Solomon, Decourtemanche, Georges Pilitzer, Dr. Boer und 6 andere Franzosen kamen, die im Maerz 1942 festgenommen worden waren, alsdann von der Gestapo gefoltert und schliesslich ohne Urteil im Mai 1942 hingerichtet wurden. Am 19. August 1942 verlassen 96 Geiseln dieses Fort, unter ihnen Herr Le Gall, Stadtrat von Paris. Alle werden nach Romainville gebracht und dort hingerichtet. Im September 1942 wurde ein Anschlag gegen einige deutsche Soldaten in dem Kino Rex in Paris begangen. Am 27. Oktober veroeffentlichte der General von Stuelpnagel eine Bekanntmachung, indem er ankuendigte, dass er als Folge dieses Anschlages 116 Geiseln hatte hinrichten lassen und dass sehr scharfe Deportierungsmassnahmen ergriffen werden wuerden.

Sie werden einen Auszug aus der Zeitung finden in dem Dokument Nr. 402 unter "B" in 402 B. Die Bekanntmachung wurde angekuendigt infolge Attentate von kommunistischen Agenten und Terroristen im Dienste Englands:

"Infolge von Mordanschlaegen sind deutsche Soldaten und franzoesische Zivilisten getoetet oder verwundet worden. In Vergeltung dieser Mordanschlaege habe ich 116 kommunistische Terroristen erschiessen lassen, deren Teilnahme oder Beihilfe an Terrorakten durch ihr Gestaendnis erwiesen worden ist. Im uebrigen sind weitgreifende Unterdrueckungsmassnahmen ergriffen worden um Vorfaelle zu vermeiden gelegentlich kommunistischer Demonstrationen, geplant fuer den 20. Sept. 1942. Ich befehle das folgend

H0262 - 0051

"Vom Samstag, den 19. September 1942 15,oo Uhr bis Sonntag, den 20. September 1942, 24,oo Uhr werden alle Theater, Kinos, Kabaretts und andere Vergnuegungsstaetten fuer die franzoesische Bevoelkerung geschlossen bleiben in den Departements von der Seine, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne; alle oeffentlichen Demonstrationen einschliesslich sportliche Veranstaltungen sind verboten. Von Sonntag, 20. September 1942 15,oo - 24,oo Uhr ist es den nichtdeutschen Zivilisten verboten, sich auf der Strasse oder auf oeffentlichen Plaetzen der Departements Seine, Seine-et-Oise und Seine-et-Marne zu befinden. Es werden hiervon ausgenommen diejenigen Personen, welche amtlichen Funktionen nachgehen usw."

In Wirklichkeit war es erst im Laufe des 20. September 1942, dass 46 dieser Geiseln auf der Liste von den 116 ausgewaehlt wurden. Die Deutschen gaben den Haeftlingen von Romainville die Zeitung vom 20. September 1942, die die Entscheidung des militaerischen Oberkommandos bekanntgab. So haben die Haeftlinge von Romainville aus diesen Zeitungen erfahren, dass eine gewisse Anzahl von ihnen am Nachmittag erschossen werden sollte. Alle lebten waehrend dieses Tages in Erwartung ihres Schicksals, das sie am Abend treffen sollte. Die Aufgerufenen wussten alle im voraus, was ihnen bevorstand. Alle starben unschuldig fuer die Verbrechen, fuer welche sie erschossen wurden, denn die Schuldigen fuer den Mordanschlag im Rex-Theater wurden einige Tage spaeter festgenommen. Es war in Bordeaux, wo die 70 anderen Geisseln aus der Gesamtsumme von 116 auf Befehl des General von Stuelpnagel hingerichtet wurden. In Vergeltung fuer den Mord an Ritter, einem deutschen Beamten des Arbeitsdienstes wurden 50 weitere Geisseln Ende September 1943 in Paris hingerichtet. Sie werden in diesem Aktenstueck 402-C eine Kopie dieses Zeitungsartikels finden, durch den den Franzosen Repraessalien fuer Terroristen-Aktionen bekanntgegeben wurden: "Die Mord- und Sabotage-Akte haben sich in Frankreich in letzter Zeit vervielfaeltigt. Aus diesem Grunde

H0262 - 0052

sind 50 Terroristen, die der Teilnahme an Sabotage-Akten und an Terror ueberfuehrt sind, am 2. Oktober 1943 auf Befehl des "Hoeher SS- und Polizeifuehrer" erschossen worden. Alle diese Umstaende, die die Geisseln von Romainville betreffen, sind uns von einem der Ueberlebenden erzaehlt worden, einer von den Hunderten, die in der Festung festgehalten worden sind. Es ist Herr Rabate, ein Mechaniker, der in Rue de la Tombe-Issoire Nr. 69 in Paris lebt, dessen Aussage von einem unserer Mitarbeiter aufgenommen worden ist. Sie finden diese Aussage unter Buchstabe "a" in dem Dokument 402, glaube ich. Dieses Dokument ist bereits als Nummer 287 vorgelegt worden. Das ist Nr. 402-a, unten auf Seite 1. Man liest:

"Wir waren 70 Maenner, unterwelchen die Professoren Jacques Solomon, Decourtmanche, Georges Politzer, Dr.Boer, die Herren Engros, Dupach, Cadras, Dalidet, Colue, Rican waren, welche im Mai 1942 erschossen wurden und eine fast gleiche Anzahl von Frauen wurde versetzt. Die einen wurden zur Deutschen Abteilung der Sante ein Gefaengnis in Paris, ueberfuehrt, die Mehrzahl aber zum Wehrmachtsgefaengnis des Cherche Midi in Paris, wo wir hintereinander von einem Offizier der Gestapo in dem Quartier der Rue des Saussaies verhoert wurden. Gewisse unter uns, besonders Politzer und Solomon wurden gefoltert, lt. Aussage ihrer Frauen, bis ihre Glieder brachen. Als er mich befragte, bekraeftigte der Gestapo-Offizier dieses. Ich wiederhole hier seine Worte:

"Rabate, Sie muessen sprechen, der Schwiegersohn von Professe Langevin kam arrogant herein und ist nachher kriechend herausgegangen."

So behandelte die Besatzungsmacht unsere Intellektuellen.

Nach einem Aufenthalt im Gefaengnis von Cherche Midi von 5 Monaten, im Verlaufe dessen wir die Erschiessung als Geisseln von 10 der Gefangenen erfuhren, die 10 wurden schon genannt, wurden wir am 21. August 1942 zur Festung Romainville ueberfuehrt. Es ist zu bemerken, dass von dem Tage unserer Verhaftung an uns jegliches Schreiben und Empfangen von Briefen untersagt war. Wir durften

H0262 - 0053

unseren Familien ueber unseren Aufenthaltsort nichts mitteilen.

Auf den Tueren unserer Zellen war der Vermerk angebracht: "Alles verboten." Wir empfingen ganz genau nur die Gefaengnisration, das heisst, 3/4 Liter Gemuesesuppe und 200 Gramm Schwarzbrot am Tage. Das den politischen Gefangenen vom Roten Kreuz und den Quaeckern geschickte Gebaeck wurde uns wegen dieser Verbote nicht uebergeben. In Romainville waren wir als Sonderhaeftlinge eingesperrt, es ist ein Ausdruck, welcher dem "NN"-Nacht und Nebel- entspricht, den wir spaeter in Deutschland kennengelernt haben."

VORSITZENDER: Das Gericht ist der Ansicht, dass Sie, falls Sie nicht irgend etwas Besonderes aus diesen Dokumenten verlesen wollten, das Gericht weiss schon die Zahl der Geisseln, die erschossen wurden. Die Richter sind der Ansicht, dass nichts hinzugefuegt wird, wenn die Einzelheiten dieser Dokumente weiter verlesen werden.

M.DUBOST: Ich dachte, Herr Praesident, ich habe noch nicht von den Verfahren gesprochen, unter denen die Geiseln von der deutschen Armee festgehalten wurden. Ich moechte gerne auf die Zustaende in den deutschen Militaergefaengnissen hinweisen. Ich glaubte, dass es meine Aufgabe sei, das Gericht darueber aufzuklaeren ueber die Lage dieser Leute in deutscher Haft, ueber die schlechte Behandlung seitens der Gestapo, die dem Schwiegersohn von Professor Langevin die Glieder brachen. Ich moechte gern eine Aussage verlesen:

VORSITZENDER: Wenn Dinge dieser Art, Ihrer Meinung nach, noch verlesen werden sollen, dann koennen Sie das tun. Aber bezueglich der Einzelheiten ueber das Erschiessen von Geiseln sind wir der Ansicht, dass Sie dieses zusammenfassen koennen. Wenn Sie spezielle Grausamkeiten besprechen und diese dem Gericht vorlegen wollen, koennen Sie das natuerlich tun.

HO262-0054

M.DUBOST: Im uebrigen, Herr Praesident, das moechte ich gerade tun. Ich habe nur zwei Hinrichtungen von Geiseln vorgefuehr von den vielen, die stattgefunden haben und von welchen 29 660 getoetet wurden. In dem Bezirk von Nordfrankreich, der verwaltungs maessig angeschlossen war, und unter dem Befehl des Generals von Falkenhausen stand, wurde dieselbe Hinrichtungspolitik angewandt. Sie werden es in einem Dokument RF-123, vorgelegt als Nr. 288, in einer ganzen Reihe von Aufrufen finden, die entweder Festnahmen Hinrichtungen oder auch Deportationen festhalten. Einige unter diesen Aufrufen enthalten im uebrigen einen Appell an die Bevoelkerung zur Denunzierung und sie sind im grossen und ganzen dieselben, wie diejenigen, die ich Ihnen von Frankreich vorgelesen habe. Ich moechte aber auf einige hinweisen, unter anderem auf diejenigen auf Seite 3, die sich auf die Hinrichtung von 20 Franzosen bezieht. Diese Hinrichtung war als Vergeltung fuer einen Diebstahl angeordnet worden. Auf Seite 4 werden 15 Franzosen erschossen. Der Befehl war infolge eines Angriffes auf Eisenbahnanlagen gegeben. Und schliesslich, ganz besonders der letzte Aufruf, es ist dies auf Seite 8 und 9, der ankuendigt, dass Hinrichtungen vorgenommen werden und die Zivilbevoelkerung auffordert, die Schuldigen, wenn sie sie kennt, der deutsbhen Armee auszuliefern.

Was im besonderen die Laender im Westen anbetrifft ausserhalb Frankreichs, haben wir eine grosse Anzahl von Faellen. Sie werden in Ihrem Dokumentenbuch als Nr. 680-A die Abschrift eines Aufrufes finden, der vom Militaerbefehlshaber fuer Belgien und Nordfrankreich erlassen worden war. Es wird dort die Festnahme von 25 Geiseln in Tournai am 18. September 1941 angekuendigt, und im uebrigen werden die Einzelheiten der Hinrichtung von einigen dieser festgelegt, falls die Schuldigen nicht entdeckt werden. Aber Sie werden in dieser Nr. 680 ein ganz besonders interessantes Dokument finden, weil es von den deutschen Behoerden selbst stammt. Es ist der Geheime Bericht des Chefs der deutschen Polizei in Belgien

H0262-0055

vom 13. September 1944, das heisst, waehrend Belgien befreit war und dieser deutsche Beamte seine Taetigkeit waehrend der Besetzung zusammenfasste. Dieses Dokument wird als Nr. 290 vorgelegt werden.

H0262 - 0056

Auf der ersten Seite dieses Dokumentes werden Sie folgende Stelle finden: "Die steigenden Verhetzungen der Bevoelkerung durch den zu Terror und Sabotagehandlungen auffordenden feindlichen Rundfunk und Presse (dies bezieht sich auf Belgien) die passive Haltung der Bevoelkerung, insbesondere der landeseigenen Verwaltung, das voellige Versagen der Staatsanwaltschaften, der Untersuchungsrichter und der Gerichtspolizei bei der Aufdeckung und Verhinderung von Terrorhandlungen, hat schliesslich zu den schaerfsten Vorbeugungs- und Unterdrueckungsmassnahmen, das heisst, zu der Erschiessung von diesem Taeterkreis nahestehenden Personen gefuehrt, Bereits am 19. Oktober 1941 hatte der Militaerbefehlshaber anlaesslich der Ermordung zweier deutscher Polizeibeamten in Tournai durch Presse-Veroeffentlichung alle politischen Haeftlinge in Belgien mit sofortiger Wirkung als Geiseln erklaert. In den nord-franzoesischen Provinzen des Befehlsbereiches desselben Militaerbefehlshabers war dieses bereits am 26.August 1941 in Kraft getreten. Durch wiederholte Hinweise in der Presse war die Bevoelkerung darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei Fortdauer der Mord-Anschlaege die als Geiseln erklaerten politischen Haeftlinge erschossen werden sollten. Zufolge der Ermordung des Rexestischen Buergermeisters in Charleroi, Herrn Teughels, und weiterer Mordanschlaege auf Mitglieder oeffentlicher Aemter, hat sich der Militaerbefehlshaber veranlasst gesehen, in Belgien erstmals die Erschiessung von 8 Terroristen anzuordnen. Zeitpunkt der Erschiessung 27. November 1942."

Auf der folgenden Seite desselben Dokumentes 680 werden Sie einen weiteren Befehl finden, datiert vom 22.April 1944, geheim. Er stammt vom Militaerbefehlshaber von Belgien und Nordfrankreich und er bezieht sich auf Suehne-Massnahmen fuer die Ermordung zweier wallonischer SS-Maenner. 5 Geiseln wurden an jenem Tag erschossen. Auf der folgenden Seite finden Sie 9, die hinzukommen und ein zehnter auf der naechstfolgenden Seite, sowie 5 weitere auf der dann folgenden Seite.

Sie werden schliesslich auf der vorletzten Seite des Dokumentes einen Vorschlag einer Liste finden, von Leuten die erschossen werden sollen, als Suehne fuer SS-Morde, vergleichen Sie das Datum und beurteilen Sie die Grausamkeit, mit der diese Morde an den 2 wallonischen Verraetern gesuehnt wurde.

H0262 – 0057

Nr.7 werden Sie die Namen von den 20 belgischen Patrioten finden, die hingerichtet worden sind.

Vorsitzender: Welche Seite sagten Sie?

M.Dubost: Es ist die letzte Seite Herr Praesident, das letzte Dokument auf der letzten Seite. Ich habe es nicht verlesen, um die Verhandlung nicht hinzuziehen.

"Neue Zeitung, 25.April 1944. Bekanntgabe Suehnenmassnahmen fuer die Morde an Tscherkassi - Kaempfern. Die Deutsche Behoerde teilt mit: Die Taeter der am 6.April erfolgten Mordanschlaege auf die Angehoerigen der SS-Sturmbrigade Wallonen- und Tscherkassikaempfern Hubert Staasen und Francois Musch sind bisher nicht ergriffen worden. Deshalb sind gemaess der Bekanntmachung vom 10.April 1944 folgende 20 Terroristen erschossen worden.

Renato Dierick von Louvain, Antoine Smets von Louvain, Jacques van Tilt von Holsbeck, Emilien van Tilt von Holsbeck, Franciscus Aerts von Herent, Jean Van der Elst von Herent, Gustave Morren von Louvain, Eugene Hupin von Chapelle -lez- Herlaimont, Pierre Leroy von Boussois, Leon Hermann von Montigny-sur-Sambre, Felix Trousson von Chaudfontaine, Joseph Grab von Tirlemont, Octave Lintgens von Baelen-Hontem, Stanislaw Mrozowski von Grace-Berleux, Marcel Boeur von Athus, Marcel Dehon von Ghlin, Andre Croquebois de Pont-des-Briques b.Boulogne, Gustave Hos von Mons und der staatenlose Jud-e Walter Kriess von Herent."

Vorsitzender: Das Gericht wird sich auf 10 Minuten vertagen. (15.40-15.50)

M.Dubost: Was die anderen westlichen Laender anbetrifft, wie die Niederlande, Norwegen, so haben wir Dokumente erhalten, die wir unter den Nummern S 124 und unsere Nr.291 dem Gericht unterbreiten.

Seite 2 des Dokuments Nr.224 in dem franzoesischen Text finden Sie eine lange Liste von Zivilpersonen, die hingerichtet worden sind. Ebenso Seite 4 und 5 finden Sie einen Bericht des Kriminal-Polizeichefs Muench, diese Hinrichtungen betreffend. Muench versucht sich zu entschuldigen, ohne meiner Meinung nach dieses Ziel erreichen zu koennen.

Seite 6 finden Sie das Protokoll einer Untersuchung, die in Holland vorgenommen wurde nach der Auffindung von zahlreichen Leichen.

H0262 - 0058

Vorsitzender: Ich kann Ihnen im Augenblick nicht folgen. Sagten Sie S 224 oder von welchem Dokument sprachen Sie?

M.Dubost: Ja, es handelt sich um das Dokument 224.

Vorsitzender: Ich sehe zwar die Liste der Namen, aber worueber sprachen Sie am Ende. Sie sagten Seite 6, mir liegt das Dokument nur bis Seite 5 vor.

M.Dubost: Es handelt sich um das Dokument S 224a. Es ist schon dem Gericht unterbreitet worden unter Nr.277.

Jawohl, ich habe es gefunden.

Sie finden auf Seite 6 den Bericht ueber eine Untersuchung die mit Massen-Hinrichtungen zusammenhaengt, die die Deutschen in Holland haben vornehmen lassen. Ich erachte es nicht fuer noetig, diesen Bericht zu verlesnn; er bringt keine neuen Elemente und beweist nur, was ich seit heute morgen schon ausgefuehrt habe, das heisst, in allen westlichen Laendern haben die deutschen Militaerbehoerden systematisch Geisel-Hinrichtungen vornehmen lassen als Repressalien-Massnahmen.

Seite 8 finden Sie im zweiten Absatz, dass am 7. Maerz 1945 der Befehl erging, 80 Gefangene zu erschiessen und die Behoerde, die diesen Befehl gab, sagte: "Es ist uns voellig gleichgueltig, woher Sie diese Gefangenen nehmen." Hinrichtungen ohne jede unterschiedliche Massnahmen; keine Ausnahme fuer Alter, Beruf oder Herkunft.

Seite 9 wird das Gericht sehen, dass die Gesamtzahl von 2080 Hinrichtungen erzielt wurde, das ist in der 6. und 7.Zeile. Unter Nummer 1 auf Seite 9 wird das Gericht ebenfalls sehen, dass als Vergeltungsmassnahme fuer einen Mord, an einem SS-Soldaten begangen, ein Haus zerstoert wurde und 10 Hollaender erschossen wurden, ebenso zwei weitere Haeuser niedergebrannt. In Nummer 2 finden Sie, dass 10 Hollaender erschossen wurden, Nummer 3 sind es 14; insgesamt sind 3000 Hollaender unter diesen Bedingungen erschossen worden, wie aus diesem Dokument hervorgeht, das von dem Chef der Kommission fuer Kriegsverbrechen aufgestellt und von ihm unterschrieben worden ist. Dieser Oberst ist der Chef der Kommission fuer Kriegsverbrechen am Nuernberger Internationalen Militaergericht.

H0262 - 0059

Seite 33 und 34 desselben Dokumentes gibt Ihnen ungefaehr die Zahl der Opfer nach Lokalitaeten geordnet. Ich moechte diese Seiten nicht verlesen; dies erscheint mir ueberfluessig.

Ich moechte meine Ausfuehrungen ueber die Geiseln, die in Holland erschossen worden sind, nicht beenden, ohne das Gericht darauf aufmerksam zu machen, was in dem Teil "b", Dokument 124, ausgefuehrt ist. Dieser Teil enthaelt eine lange Liste von Geiseln, die entweder gefangen sind oder tot und das Gericht wird bemerken, dass die groesste Anzahl dieser Geiseln Intellektuelle sind oder sehr wichtige hollaendische Persoenlichkeiten. Man findet dort die Namen von Abgeordneten, Anwaelten, Senatoren, Pastoren, Magistratsbeamten; unter ihnen befindet sich ein ehemaliger Justizminister.

Die Verhaftungen waren systematisch gegen die intellektuelle Elite dieses Landes gerichtet.

Was Norwegen angeht, so wird das Gericht in einem Dokument 240, das ich unter Nummer 292 unterbreite, eine kurze Zusammenfassung der Hinrichtungen erblicken, die von den Deutschen in diesem Lande vorgenommen worden sind.

Am 26. April 1942 wurden zwei deutsche Polizisten beim Versuch, zwei norwegische Patrioten zu verhaften, auf einer Insel der Westkueste Norwegens getoetet. Um sie zu raechen, wurden vier Tage spaeter 18 junge Leute ohne Urteil erschossen. Diese 18 Norweger waren seit dem 22. Februar desselben Jahres im Gefaengnis und hatten daher in dieser Angelegenheit keinerlei Rolle gespielt. - Letzter Absatz des franzoesischen Textes des franzoesischen Dokumentenbuches, Seite 22 des norwegischen Original-Dokumentes.

Am 6. Oktober 1942 wurden 10 bekannte norwegische Buerger als Geiseln hingerichtet als Suehne fuer einige erfolgte Sabotage-Versuche. Am 10. Juni 1944 wurde eine unbestimmte Anzahl Norweger ohne Urteil erschossen. Sie stammten alle aus einem Konzentrationslager her. Man kannte nicht den Grund dieser Verhaftung und Hinrichtung. Schliesslich, nach der deutschen Kapitulation wurden 44 Leichen von

H0262 - 0060

Norwegern in Graeben wieder gefunden. Diese Buerger wurden erschossen, ohne dass jemals ein Bericht ueber die Gruende zu dieser Erschiessung veroeffentlicht worden waere und ohne dass sie verurteilt worden sind. Die Hinrichtungen waren durch Genickschuss oder Revolverschuss in die Ohren vorgenommen worden. Die Haende der Opfer waren hinter dem Ruecken gefesselt. Diese Auskuenfte wurden durch die Regierung Norwegens mitgeteilt zum Zwecke der Uebergabe an das Gericht.

Schliesslich moechte ich die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf ein letztes Dokument lenken, Nummer 44, das von Terboven herausgegeben worden ist und das sich auf die Erschiessung von 18 norwegischen Gefangenen bezieht. Diese Gefangenen hatten versucht, auf illegale Weise nach England zu entkommen.

Zu Tausenden und Zehntausenden wurden in allen westlichen Laendern Einwohner ohne jedes Urteil hingerichtet als Vergeltungsmassnahme fuer Taten, an denen sie in keiner Weise teilgenommen hatten. Es scheint mir hier nicht notwendig, noch mehr Beispiele anzufuehren. Jedes einzelne dieser Beispiele ergibt die individuelle Verantwortlichkeit eines jeden, auch solcher, fuer die dieses Gericht nicht kompetent ist. Wir interessieren uns dafuer nur insoweit, als wir feststellen, dass die Befehle der Angeklagten ausgefuehrt worden sind und speziell die Befehle Keitels.

Ich glaube, ich habe hier zur Genuege in meinen Ausfuehrungen dargetan und es kann absolut nicht in Frage stehen, dass in allen Faellen das deutsche Heer bei allen diesen Hinrichtungen seine Haende im Spiel hatte und dass sie nicht durch die Polizei oder SS stattfanden. Diese Hinrichtungen hatten jedoch nicht den Erfolg, den man erwartete. Im Gegenteil, die Attentate wurden immer zahlreicher. Jedes Attentat, welches von Hinrichtungen gefolgt war, hatte zur Folge, dass wiederum neue Attentate begangen wurden.

Im allgemeinen wurden die Hinrichtungen von Geiseln in den Laendern mit Verzweiflung aufgenommen und von jedem Einwohner des Landes zur Kenntnis genommen. Wie sich die Deutschen wirklich benahmen vor diesem Terror, konnte man annehmen, dass die Angeklagten ihre Hand-

H0262-0061

haben aendern wuerden. Im Gegenteil, sie verstaerkten nur noch ihre Methoden und ich moechte Ihnen hier zeigen, was die Aktivitaet der deutschen Polizei und Justiz in der Tat gewesen ist von dem Moment ab, wo die Geisel-Politik nicht gelungen war. Man musste sich dann an die deutsche Polizei wenden, um die besetzten Laender unterjocht zu halten.

Zu jener Zeit und sofort nach der Besatzung haben die Deutschen wahllos Verhaftungen vorgenommen. Aber mit dem Misslingen der Hinrichtung von Geiseln und dies ist schon von General Falkenhausen in Belgien angewandt worden, erfolgten die wahllosen Verhaftungen immer zahlreicher, sodass sie fast taeglich stattfanden und dass sie die Geisel-Verhaftungen ersetzten, an deren Stelle sie traten.

Wir unterbreiten dem Gericht Dokument RS-294.

VORSITZENDER: Welches ist die Nummer des Dokumentes?

M. DUBOST: Ich gebe die Nummer noch einmal an, 715-PS, das ist das erste Dokument im Buch.

VORSITZENDER: Ja, ich habe das Dokument.

M. DUBOST: Dieses Dokument hat Bezug auf die Verhaftung von Geiseln, die nach Deutschland verschleppt worden sollten, in sogenannte Schutzhaft zur eigenen Sicherheit.

Betrifft: Massnahmen gegen franzoesische Offiziere.

Im Einvernehmen mit der deutschen Botschaft in Paris und den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD, machte Oberbefehlshaber West folgende Vorschlaege:

1. Nachstehende hohe Offiziere werden festgenommen und in ehrenhafter Schutzhaft nach Deutschland ueberfuehrt:

Vom Heer die Generaele, die unmittelbar nach ihrer Verschleppung in Deutschland starben, Gerodias, Cartier, de Revers, de Latre des Tassigny, Fornel de la Laurencie, Robert de Saint-Cinvent, Laure, Doyen, Pisquendar, Mittelhauser, Paquin.

Von der Luftwaffe die Generaele: Aviation Generals Bouscat, Carayon, de Geforier, D'Harcourt, Vouchard, Vondigal, Rozoy, Colonels Loriot und Fonck.

H0262 - 0062

24 Jan - A - GF - 4

Ich fahre mit Seite 2 fort. Hierbei handelt es sich um Generaele, deren Namen in Frankreich und im Ausland propagandistisch wertvoll sind oder deren Verhalten oder Faehigkeit eine Gefahr bedeutet. Ich gehe zunaechst zum Paragraphen 2 ueber:

"Darueber hinaus sind aus der Offiziers-Kartei des Arbeitsstabes Frankreich 120 Offiziere ausgewaehlt worden, die sich durch ihre deutschfeindliche Haltung in den letzten zwei Jahren hervorgetan haben. Der SD hat ebenfalls eine Liste von 130 vorbelasteten Offizieren aufgestellt. Nach Abstimmung beider Listen wird die Verhaftung dieser Offiziere zu einem spaeteren, von der Lage abhaengigen Zeitpunkt vorbereitet."

Unten auf der 6. Seite:

"Bei allen Offizieren des franzoesischen Waffenstillstandsheeres werden gemeinsam durch Befehlshaber der Sicherheitspolizei und Oberbefehlshaber West im ganzen Gebiet einheitliche Stichtage zu einer polizeilichen Ueberpruefung der Wohnungs- und Beschaeftigungsart aufgestellt."

Ich lese auf Seite 7 und 8 die Hauptabsaetze:

"Als Suehnemassnahme wurden Familien verdaechtiger Persoenlichkeiten, die bereits zur Dissidenz uebergetreten sind oder es in Zukunft tun werden, als Internierte nach Deutschland oder in das Ostgebiet Frankreichs ueberfuehrt. Hierzu muss zunaechst die schwierige Unterbringungs- und Bewachungsfrage geklaert werden. Als weiterer Schritt kommt die bisher auch schon in anderen Faellen von Laval durchgefuehrte Aberkennung der Staatsangehoerigkeit sowie die Einziehung des Vermoegens in Frage. Polizei und Armee werden fuer diese Aktion gemeinsam Hand in Hand arbeiten."

Ein chiffriertes Telegramm zeigt, dass das Auswaertige Amt selbst in diese Angelegenheit verwickelt ist. Dies ist Dokument 723-PS, das mein Dokument 295 darstellt, das dritte Dokument Ihres Dokumentenbuches. Es ist an den Reichsaussenminister gerichtet:

H0262 – 0063

24 Jan - A - GF - 5

"Paris, 5. Juni 1943

Bei der gestrigen Besprechung mit Vertretern des Oberkommandos West und des SD ueber die durchzufuehrenden Massnahmen wurde im Einverstaendnis folgendes festgelegt:

Zweck der Massnahmen muss es sein, die Flucht weiterer bekannter Militaers aus Frankreich durch vorbeugende Sicherungsmassnahmen unmoeglich zu machen und damit gleichzeitig zu verhindern, dass diese Persoenlichkeiten im Falle eines angelsaechsischen Landungsversuches in Frank-

H0262 – 0064

reich selbst eine Widerstandsbewegung organisieren koennten. Der Kreis der hiervon betroffenen Offiziere umfasst alle solche Persoenlichkeiten, die durch Rang und Erfahrung oder durch ihren Namen bai einem etwaigen Uebergang zur Dissidenz eine ausserordentliche Staerkung der militaerischen Fuehrung oder des politischen Kredits der Dissidenz bedeuten wuerden. Im Fall von Operationen in Frankreich wuerden sie die gleiche Bedeutung haben."

Seite 2, vierter Absatz:

"Die Liste ist mit dem Oberbefehlshaber West, dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und dem General der Luftwaffe in Pris abgestimmt." Ich werde nicht die Liste dieser neuen Namen von franzoesischen Generaelen, die verhaftet werden sollten, verlesen; wir gehen auf Seite 4 ueber, wo das Gericht im zweiten Abschnitt sehen wird, dass die Deutschen die Absicht haben, dasselbe Schicksal denjenigen Offizieren zuteil werden lassen, die bereits von franzoesischen Behoerden verhaftet worden sind, wie Lattre de Thassigny, Laure, Fornel, La Laurencie. Diese Generaele sollten den franzoesischen Behoerden entrissen und deportiert, verschleppt werden.

Paragraph 3: Bei der gegenwaertigen allgemeinen Lage und im Hinblick auf die beabsichtigten Sicherungsmassnahmen scheint es allen hiesigen Stellen unerwuenscht, dass diese Generaele in franzoesischem Gewahrsam verbleiben, weil mit der Moeglichkeit gerechnet werden muss, dass sie durch Nachlaessigkeit oder absichtlichen Willen des Bewachungspersonals ihre Freiheit wieder erlangen und entweichen koennen.

Seite 7, unter IX: Repressalien gegen die Familien.

General Warlimont hatte bei dem Nazi-Befehlhaber West angefragt, die Frage von Suehnemassnahmen gegen Verwandte der zur Dissidenz uebergegangenen Personen zu besprechen und etwaige Vorschlaege zu unterbreiten. Praesident Laval hatte sich kuerzlich bereit erklaert, von Seiten der franzoesischen Regierung gewisse Massnahmen gegen solche Familienangehoerige zu treffen, jedoch diese auf die Angehoerigen einzelner besonders hervortretender Personen zu beschraenken. Ich verweise auf den vorletzten Absatz des Drahtberichtes Nummer 3486 vom 29. Mai 1943.

"Es muss abgewartet werden, ob Laval wirklich bereit ist, solche

H0262 - 0065

Massnahmen praktisch durchzufuehren. Bei den Beteiligten der Sitzung bestand Einverstaendnis darueber, dass derartige Massnahmen unter allen Umstaenden und mit groesster Beschleunigung durchgefuehrt werden muessen, und zwar vor allem gegen Familienangehoerige der bisher zur Dissidenz uebergetretenen bekannten Persoenlichkeiten, zum Beispiel Familienmitglieder der Generaele Giraud, Juin, Georges, des fruecheren Inneministers Pucheux, des Finanzinspektoers Couvre de Murville, Roy Beaulieu und andere.

Die Massnahmen koennen auch von deutschen Stellen durchgefuehrt werden, da es sich bei den zur Dissonanz uebergegangenen Persoenlichkeiten um als feindliche Auslaender anzusehende Personen handelt und ihre Familienangehoerigen dementsprechend auch als feindliche Auslaender zu behandeln sind. Es kommt nach hiesiger Auffassung eine Internierung dieser Familien-Angehoerigen in Frage, wobei die praktische Durchfuehrung und die technischen Moeglichkeiten sorgfaeltig geprueft werden muesse."

Ich ueberspringe einen Absatz:

"Es kann auch ueberlegt werden, ob diese Familien-Angehoerigen in besonders luftgefaehrdeten Gebieten untergebracht werden sollen, zum Beispiel in der Nache von Talsperren, oder besonders oft bombardierten Industriegegenden. Eine Liste der fuer eine solche Internierung in Frage kommenden Familien wird zusammen mit der Botschaft ausgearbeitet werden."

Bei diesen vorbedachten verbrecherischen Verhaftungen finden wir den Angeklagten Ribbentrop verwickelt sowie den Angeklagten Goering, den Angeklagten Keitel, denn es sind ihre Dienststellen, die die Vorschlaege hierzu gemacht haben und wir wissen, dass diese Vorschlaege angenommen worden sind. - Dokument 720-PS, unser Dokument F-293; es ist das zweite in Ihrem Dokumentenbuch.

VORSITZENDER: Wo steht das in meinem Dokumentenbuch ?

M. DUBOST: Es ist das Zweite in dem Dokumentenbuch, das ich dem Gericht vor dieser Sitzung uebergeben habe, 720-PS, S-293. Wir muessen feststellen, inwieweit das OKW teilnahm an Verhaftungen von Auslaendern.

Es ist eine Tatsache, dass diese Verhaftungen stattfanden von Mitgliedern der Familie des Generals Calier, die deportiert wurden. General Frere

H0262 - 0066

ist verschleppt worden und ist in einem Konzentrationslager verstorben. Die Befehle sind also durchgefuehrt worden; sie haben die Zustimmung gefunden und diese Zustimmung geht zu Lasten der Angeklagten, deren Namen ich Ihnen genannt habe. Die Verhaftungen betreffen aber nicht nur Offiziere, sondern waren allgemein. Sie sind viel weiter gegangen und eine sehr grosse Anzahl von Franzosen wurde verhaftet. Wir haben keine Statistiken, keine genauen Statistiken.

VORSITZENDER: Haben Sie Beweismaterial ueber Ihre letzte Behauptung vorgelegt ?

M. DUBOST: Ueber die Verhaftung und den Tod des Generals Frere in einem Konzentrationslager werde ich Ihnen den Beweis erbringen, wenn ich die Konzentrationslager besprechen werde; ueber Verhaftung und Tod von verschiedenen franzoesischen Generalen im Konzentrationslager Dachau hat das Gericht bereits durch die Zeugenaussage von Blaha Kenntnis genommen. Was die Familie des Generals Georges angeht, werde ich hierfuer auch den Beweis erbringen. Ich dachte nicht, dass dies erforderlich sei, da jederman weiss, dass seine Tochter deportiert worden ist.

VORSITZENDER: Ich glaube nicht, dass wir amtlich von all diesen Tatsachen Kenntnis nehmen koennen, die wahrscheinlich in Frankreich allgemein bekannt sind ?

H0262 - 0067

M. Dubost: Ich werde dem Gericht zusaetzliche Beweise erbringen, was die im Gefangenschaft verstorbenen Generaele angeht, wenn ich ueber Konzentrationslager sprechen werde.

Vorsitzender: Sehr gut, M. Dubost.

M. Dubost: General Enere ist im Lager von verstorben, und wir werden angeben, unter welchen Bedingungen er ermordet worden ist. Andererseits besteht in Ihrem Dokumentenbuch ein Dokument unter Nr. 470, unterbreitet als Nr. 297, das bei der deutschen Waffenstillstandskommission beschlagnahmt worden ist und aus dem hervorgeht, dass die deutschen Dienststellen verweigert haben, franzoesische Generale zu befreien, die in deutscher Kriegsgefangenschaft waren, und welche aus gesundheitlichen Gruenden oder aus Altersruecksichten, in Freiheit gestellt werden sollten.

2. Absatz: "Der Fuehrer hat sich dieser Frage gegenueber stets ablehnend verhalten, und zwar sowohl hinsichtlich einer Entlassung als auch einer Hospitalisierung im neutralen Ausland."

Vorsitzender: Lesen Sie vom Dokument 720 vor?

M. Dubost: Nr. 477, Nr. 417, S. 417 4. Dokument in Ihrem Dokumentenbuch.

Vorsitzender: Ja.

M. Dubost: "Eine Entlassung oder auch Hospitalisierung kommt heute weniger denn je in Frage, nachdem der Fuehrer erst kuerzlich die Ueberfuehrung aller in Frankreich lebenden franzoesischen Generale nach Deutschland befohlen hat. Unterschrieben von Warlimont, und handschriftlich "Eine Beantwortung der franzoesischen Note unterbleibt." Bitte, nehmen Sie als Beweis diesen letzten Satz; " nach dem der Fuehrer seit kurzem die Ueberfuehrung aller in Frankreich lebenden Franzoesischen Generale nach Deutschland befohlen hat." Diese Verhaftungen uebersteigen bei weitem den Rahmen, der einzig und allein die Generale oder die Familien von markanten Persoenlichkeiten betrifft, die in dem Dokument angegeben sind, von dem ich eben verlesen habe. Eine sehr grosse Anzahl von Franzosen werden verhaftet. Wir haben keine Statistiken, aber wir haben eine ungefaehre Schaetzung der Anzahl dieser Verhaftungen, indem wir uns auf die Zahl der Franzosen beziehen, die nur in einem der franzoesischen Gefaengnissen unter deutscher Ueberwachung und von deutschen Besatzungstruppen belegt, dort verstorben sind. Wir wissen, dass 40 000 Franzosen in den franzoesischen Gefaengnissen in Frankreich verstorben sind. Dies zeigt das Dokument,

H0262 - 0068

das bei den Greueltaten unterbreitet werden wird am Ende meiner Ausfuehrungen und das von dem Ministerium fuer Kriegsgefangene und Deportierte stammt. Es ist eine offizielle Zahl dieses Ministeriums. Man liest aus dem Dokument "Sicherheitsverwahrung", meine amerikanischen Kollegen haben dem Gericht dargetan, worin diese Sicherheitshaft bestand, als sie ueber Dokument 1723-PS, eingereicht unter Nr. 266, gesprochen haben. Es ist damit ueberfluessig, dass wir nochmals auf dieses Dokument zurueckkommen. Es genuegt, wenn wir Ihnen ins Gedaechtnis rufen, dass Sicherheits-Gefaengnis von den deutschen Behoerden als die staerkste Massnahme betrachtet wird, um die Auslaender, die sich gegen die deutsche Sicherheit vergehen, daran zu erinnern, dass sie arbeiten muessen fuer das allgemeine Interesse und sich der Staatsdisziplin unterwerfen muessen. Diese Haft, Sicherheitshaft genannt, war, wie das Gericht weiss, eine voellig willkuerliche. Die Leute, die in Sicherheitshaft interniert sind, haben absolut kein Recht und koennen sich nicht rechtfertigen. Es gibt keine Gerichte, vor denen sie aussagen koennten. Wir wissen durch offizielle Dokumente, die uns uebergeben worden sind, insbesondere durch das von Luxemburg, dass diese Sicherheitshaft in sehr grossem Rahmen vorgenommen worden ist. Das Gericht wird aus dem Dokument S-229 ersehen, das bereits als US-243 unterbreitet ist, S-215, eine Liste von 25 Personen, die verhaftet worden sind, um in verschiedene Konzentrationslager eingewiesen zu werden unter dem Schutzhaftregime.

Das Gericht wird sich erinnern, was unsere Kollegen gesagt haben, was die Gruende der Verhaftung von Ludwig angeht, weil er nur verdaechtigt wurde, Deserteur geholfen zu haben. Eine Zeugenaussage ueber die Schutzhaftanwendung in Frankreich ergeht aus dem Dokument RF-300, vorgelegt unter Nr. 300, und welches das Folgende in Ihrem Dokumentenbuch ist.

Vorsitzender: 278.

M. Dubost: Jawohl, angegeben S-278, in der Ecke oben rechts, Abschrift zu VAA 7236, geheim, Auswaertiges Amt, Berlin, den 18. September 1941. Es ist ein Irrtum zu berichtigen, das Datum ist nicht klar, aber wir wissen, dass es sich um 1941 handelt.

"Betrifft: Bericht vom 30. August d.J. 1941.

Die Ausfuehrungen des Militaerbefehlshaber in Frankreich vom 1. Aug. d.Js. werden hier im allgemeinen zur Beantwortung der franzoesischen Note fuer aus-

H0262 - 0069

reichend angesehen.

Es wird auch hier fuer zweckmaessig gehalten, eine weitere Diskussion mit den Franzosen ueber die Frage der Schutzhaft zu vermeiden, da diese nur zu einer Festlegung klarer Grenzen der Ausuebung dieser Befugnisse durch die besetzende Macht fuehren wuerde, was im Interesse der Bewegungsfreiheit der Militaerbehoerde unerwuenscht waere. Im Auftrage: (gez.) Unterschrift(unleserl. und darunter "Der Vertreter des Auswaertigen Amtes in Wiesbaden bei der Waffenstillstandskommission. Der Vertreter des Auswaertigen Amtes VAA P 7236 g" ist datiert: 3. Februar 1941 — ich irre mich da, es heisst: "Wiesbaden, den 23. September 1941, abschriftlich".
Der Vertreter des Amtes bittet um Mitteilung und Nachricht ueber die Antwort auf die Franzoesische Frage; somit ist also das Mitglied des Auswaertigen Amtes wiederum in diese Schutzhaftangelegenheit verwickelt. Diese Verhaftung war also gegruendet - wie es aus diesem Dokument vorgeht - auf einem sehr schwachen Grund, jedoch der Minister des Auswaertigen Amtes verbietet sie nicht.
Die Verhaftungen wurden unter den verschiedensten Vorwaenden vorgenommen. Aber alle diese Vorwaende koennen auf 2 Leitideen zurueckgefuehrt werden. Man verhaftete entweder aus politischen Gruenden oder aus Rassegruenden. Die Verhaftungen waren individuell oder allgemein in dem einen, wie in dem anderen Falle. Die Vorwaende waren politisch ab 1941. Die Franzosen haben festgestellt, dass die politischen Ereignisse mit der Zunahme der Verhaftungen im Zusammenhang zu bringen sind. Das franzoesische Dokument, das am Ende Ihres Dokumentenbuches ist, Dokument 300, wird das zeigen, es ist in einem Band, Seite 3 - 6 .

Vorsitzender: Sie sagen am Ende des Dokumentenbuches?

M. Dubost: Ja, Herr Vorsitzender, es befindet sich am Ende Ihres Dokumentenbuches in einem Buch wie dieses, Seite 3 - 6.

Vorsitzender: Ich habe da 2 Dokumentenbuecher. Ist dies das Buch?

M. Dubost: Seite 3 - 6. Dieses Buch stellt den Bericht des Ministeriums fuer Kriegsgefangene - - -

Vorsitzender: Einen Augenblick, bitte. Mir wurde eben gesagt, Seite 326 und ich habe nur 125 Seiten in meinem Buch.

H0262 - 0070

M. Dubost: Beginnend auf Seite 3 bis Seite 6. Ich glaube, dass das Exemplar, das das Gericht hat, die gleiche Seitenzahl hat wie das meinige. Das Gericht kann also aus Seite 3 ersehen, was das Ministerium fuer Kriegsgefangene und Deportierte ueber die Bedingungen ausfuehrt, in welchen die Verhaftungen durchgefuehrt wurden von 1941 ab. Eine Zeitspanne, die besonders kritisch war fuer die deutsche Kriegsgeschichte, da seit 1941 Deutschland im Kriege mit Russland war.

HO262 - 0071

24.Jan-A-IP-4

Seite 7 der deutschen Uebersetzung:

Das Wechselverhaeltnis zwischen der politischen Entwicklung und den Verhaftungen ist offensichtlich . Das Aufgeben der Demarkationslinie zwischen besetztem und unbesetzten Gebiet, der Beginn der Widerstandsbewegung, die Aufstellung der Marquis, die Folgen des Zwangsarbeitsdienstes, die Landung in Nordafrika und in der Normandie, spielten sich augenblicklich in der Zahl der durchgefuehrten Verhaftungen wieder, die ihren Hoehepunkt zwischen Mai und August 1944 erreichte, ganz besonders in der Suedzone und speziell in der Gegend von Lyon. Wir muessen wiederholen, dass diese Verhaftungen von Angehoerigen saemtlicher Formationen des deutschen Unterdrueckungsmechanismus durchgefuehrt wurden, der Gestapo in Uniform oder in Zivilkleidung, SD, der Gendarmerie oder Feldpolizei, besonders auf der Demarkationslinie, Wehrmacht und SS.

Seite 4, 2.Absatz:

Spaeter nahmen die Verhaftungen ein Massengepraege an. Infolge eines Attentats wurde das 18.Arrondissement in Paris von der Feldpolizei umringt. Die Bewohner, Maenner, Frauen und Kinder, konnten nicht in ihre Haeuser zurueck- und mussten die Nacht zubringen, wo immer sie Zuflicht finden konnten. Im Arrondissement fand eine Razzia statt.

Ich glaube nicht, dass es noetig ist, dass ich den naechsten Absatz verlese, der sich auf die Verhaftungen bei der Universitaet von Clairmont-Ferrand bezieht. Das Gericht wird sich daran erinnern und auch auf die Verhaftungen in der Brentagne 1944, Zeit der Landung.

Der letzte Absatz:

Man kann gar nicht die ganzen Staedte und Doerfer aufzaehlen, in denen unter dem Vorwand einer Verschwoerung oder eines Attentates ganze Familie betroffen wurden. Spaeter, als Arbeitsdienstverpflichtungen keine genuegende Zahl an Arbeitern hervorbrachten, griffen die Deutschen zu Razzien. Beispiele; Razzia in Grenoble am 24. Dezember 1942, Weihnachten, Razzia in C l u n y en Saone et Loire im Maerz 1944, Razzia in Figeac im Mai 1944. Der groesste Teil der auf diese Weise ergriffenen Franzosen wurden nicht zur Arbeit nach Deutschland verschleppt, sondern in Konzentrationslager gesperrt. Wir koennten noch zahlreiche Beispiele anfuehren fuer diese willkuerlichen Verhaftungen, indem wir die offiziellen Dokumente Luxemburgs, Daenemarks, Norwegens, Hollands und

H0262-0072

und Belgiens verlesen wuerden. Diese Razzien hatten niemals irgendwelchen rechtsgueltigen Vorwand. Sie gaben sie nicht einmal als Strafaktionen aus nach ihrem Pseudorecht, von dem wir schon gesprochen haben. Sie waren gaenzlich willkuerlich durchgefuehrt ohne jeglichen scheinbaren Grund und auf jeden Fall, ohne dass eine Handlung von Franzosen sie haetten rechtfertigen koennen, ja nicht einmal als Repressalien. Andererseits wurden Kollektiv-Verhaftungen durchgefuehrt aus rassischen Gruenden. Sie hatten dieselbe gemeine Art wie die aus politischen Gruenden durchgefuehrten Verhaftungen. Seite5 des offiziellen Dokuments vom Ministerium fuer Kriegsgefangene und Deportierte wird das Gericht einige Details lesen koennen, die besonders gemeiner Art waren und die diese rassischen Verhaftungen umgaben.

3.Zeilen unten:

Einige deutsche Polizisten waren besonders damit beauftragt, die Juden nach ihrem Anschen ausfindig zu machen. Man nannte sie Phsionomie-Brigade. Die Feststellungen wurden nicht selten oeffentlich ausgefuehrt was die Maenner anbelangt (als Beispiel: Ausziehen am Bahnhof von Nizza unter Bedrohung mit Revolvern.) Doe Pariser erinnern sich dieser in Stadtteilen durchgefuehrten Razzien, der grossen Polizeiautos, die wahllos Greise, Frauen und Kinder abe fuehrten, und sie im Velodrome D'Hiver unter den furchtbarsten hygienischen Bedingungen zusammenpferchten, vor der Abreise nach Drancy, von wo aus sie deportiert wurden. Die Razzia im Monat August 1941 ist wegen ihrer traurigen Umstaende beruechtigt. Alle Ausgaenge der Untergrundbahn des 11ten Arrondissement wurden geschlossen und alle Juden dieses Bezirkes verhaftet und eingesperrt. Die vom Dezember 1941 hat besonders die intellektuellen Kreise betroffen. Dann gab es die Razzia vom Juli 1942. Alle Staedte der Suedzone, besonders Lyon, Grenoble, Cannes und Nizza, wohin sich zahlreiche Juden gefluechtet hatten, haben nach der Besetzung von ganz Frankreich solche Razzien erlebt. Und weiter eine ganze besonders gemeine Tatsache, die Deutschen suchten alle juedischen Kinder, die entweder bei Einzelpersonen oder bei Gemeinschaften Zuflucht gefunden hatten. Im Mai 1944 nahmen sie die Verhaftung der Kinder aus dem Heim von Eyzieux vor und im Juni und Juli 1944 die Verhaftung der Fluechtlingskinder in den Heimen der Ugif. Ich glaube nicht, dass diese Kinder Feinde des deutschen Volkes waren, oder dass sie irgend einen Schaden dem deutschen Heer in Frank-

H0262 - 0073

reich haetten zufuegen koennen.

Vorsitzender: Ich glaube, es ist Zeit abzubrechen.

(Schluss der Sitzung: 17.00 Uhr)